

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

19. Jahrgang

Freitag, den 13. Dezember 2024

Nummer 13 | Woche 50



## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

– Bekanntmachung der in der Gemeindevertreterversammlung am 26.11.2024 gefassten Beschlüsse .....	Seite 3
– Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer .....	Seite 4
– Bekanntmachung der Hebesatzsatzung 2025 .....	Seite 4
– Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2021 .....	Seite 5
– Öffentliche Bekanntmachung – ALFF Anhalt öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungsanordnung mit gez. _AZ2027 Walternienburg, Feldlage .....	Seite 5

### Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

– Hinweis der Amtsverwaltung des Amtes Brück.....	Seite 7
– Bekanntmachung über den Beschluss zum Jahresabschluss und der Entlastung der Amtsdirektoren der Gemeinde Borkheide des Jahres 2022.....	Seite 7
– Bekanntmachung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze – Hebesatzsatzung der Gemeinde Borkheide.....	Seite 8
– 1. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Gemeinde Borkheide vom 01.01.2023 .....	Seite 8
– Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Borkheide.....	Seite 10
– Bekanntmachung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze – Hebesatzsatzung der Gemeinde Borkwalde.....	Seite 16
– 1. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Stadt Brück vom 01.01.2023 .....	Seite 17
– Bekanntmachung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze – Hebesatzsatzung der Stadt Brück.....	Seite 19
– Bekanntmachung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze – Hebesatzsatzung der Gemeinde Golzow .....	Seite 19
– 1. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Gemeinde Golzow vom 01.01.2023 .....	Seite 20
– Bekanntmachung über die Schließung einer Teilfläche in der Gemeinde Linthe .....	Seite 22
– Bekanntmachung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze – Hebesatzsatzung der Gemeinde Linthe.....	Seite 23
– Bekanntmachung über die Schließung einer Teilfläche in der Gemeinde Planebruch .....	Seite 23
– Bekanntmachung über die Schließung einer weiteren Teilfläche in der Gemeinde Planebruch.....	Seite 24
– Bekanntmachung über den Beschluss zum Jahresabschluss und der Entlastung der Amtsdirektoren der Gemeinde Planebruch des Jahres 2022.....	Seite 25
– Bekanntmachung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze – Hebesatzsatzung der Gemeinde Planebruch.....	Seite 26
– Bekanntmachung des Amtes für Statistik und Infoblatt für Eigentümer.....	Seite 27

### Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

– Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses vom 06.08.2024 .....	Seite 28
– Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses vom 29.10.2024 .....	Seite 28
– Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 des Amtes Niemeck, Bekanntmachungsanordnung .....	Seite 28
– Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Niemeck für 2025, Bekanntmachungsanordnung.....	Seite 29
– Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Mühlenfließ vom 29.07.2024.....	Seite 30
– Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Mühlenfließ vom 22.10.2024.....	Seite 30
– Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schalach“ der Gemeinde Mühlenfließ.....	Seite 31
– Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming vom 15.10.2024.....	Seite 32
– 3. Änderungssatzung über die Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung der Gemeinde Rabenstein/Fläming .....	Seite 33
– Bekanntgabe der Fortführungsmitteilung zur Berichtigung im Liegenschaftskataster Gemeinde Planetal.....	Seite 34
– Ankündigung der Teileinziehung eines Teilabschnittes des öffentlichen Weges, Gemarkung Dahnsdorf, Flur 2, Flurstück 7.....	Seite 34
– Ausschreibung stellvertretende Schiedsperson.....	Seite 35
– Stellenangebot Azubi 2025 .....	Seite 35

#### Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

#### Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

#### Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Werftstraße 2, 10557 Berlin

Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.

Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich. Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Bekanntmachung**

**Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 26. November 2024 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Öffentlicher Teil:****Beschluss-Nr. 31–3/24**

**1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16  
davon anwesend: 12  
Ja-Stimmen: 12                      Nein-Stimmen: –                      Enthaltungen: –

**Beschluss-Nr. 32–3/24**

**Beschluss über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16  
davon anwesend: 12  
Ja-Stimmen: 10                      Nein-Stimmen: 1                      Enthaltungen: 1

**Beschluss-Nr. 33–3/24**

**Beschluss über den Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 20 „Wohnpark am Wasserturm“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16  
davon anwesend: 12  
Ja-Stimmen: 12                      Nein-Stimmen: –                      Enthaltungen: –

**Beschluss-Nr. 34–3/24**

**Beschluss über die Aufhebung des am 24.09.2024 gefassten Beschlusses Nr. 20–2/24 über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2021**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16  
davon anwesend: 12  
Ja-Stimmen: 12                      Nein-Stimmen: –                      Enthaltungen: –

**Beschluss-Nr. 35–3/24**

**Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2021**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16  
davon anwesend: 12  
Ja-Stimmen: 12                      Nein-Stimmen: –                      Enthaltungen: –

**Nichtöffentlicher Teil:****Beschluss-Nr. 36–3/24**

**Beschluss über den Verkauf eines Grundstückes in Jeserigerhütten**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16  
davon anwesend: 12  
Ja-Stimmen: 12                      Nein-Stimmen: –                      Enthaltungen: –

**Beschluss-Nr. 37–3/24**

**Beschluss über den Verkauf eines Grundstückes in Medewitzerhütten**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16  
davon anwesend: 12  
Ja-Stimmen: 12                      Nein-Stimmen: –                      Enthaltungen: –

**Beschluss-Nr. 38–3/24**

**Beschluss über den Vergleich in dem Rechtsstreit zur Kreisumlage 2020**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16  
davon anwesend: 12  
Ja-Stimmen: 12                      Nein-Stimmen: –                      Enthaltungen: –

**Beschluss-Nr. 39–3/24**

**Beschluss über einen Erlass**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16  
davon anwesend: 12  
Ja-Stimmen: 10                      Nein-Stimmen: –                      Enthaltungen: 2

Die vorstehend genannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Beckendorf  
Bürgermeister

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

**1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) und der Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 27.10.2020 beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer heutigen Sitzung die folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wiesenburg/Mark.

**Artikel 1**

**Der § 4 wird wie folgt geändert:**

Die Steuer beträgt **15 %** der Nettokaltmiete nach § 3.

**Artikel 2**

**Der § 11 erhält folgende Fassung**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 26.11.2024



Beckendorf  
Bürgermeister



**Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) in den jeweils geltenden Fassungen beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 26.11.2024 die folgende Satzung:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 700 v. H.

- b) für bebaute/bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 26.11.2024



Marco Beckendorf  
Bürgermeister



**Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihren Sitzungen am 24. September 2024 und am 26.11.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Beschluss-Nr. 19–2/24 über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021**
- **Beschluss-Nr. 35–3/24 über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2021**

Der geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2021 werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Den geprüften Jahresabschluss 2021 mit den Anlagen und die Beschlüsse Nr. 19–2/24 und Nr. 25–3/24 kann jedermann während der Dienstzeiten im Raum 15 der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark einsehen.

Wiesenburg/Mark, den 26.11.2024



Beckendorf  
Bürgermeister



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Beschluss-Nr. 35–3/24**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark beschließt in Ihrer Sitzung am 26.11.2024 über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2021 entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 20.06.24.

**Begründung:**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat gemäß § 102 Abs. 1 i. V. m. § 101 BbgKVerf den Jahresabschluss geprüft. Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich keine Feststellungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Das RPA empfiehlt dem Bürgermeister, den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses 2021 festzustellen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung und zur Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters vorzulegen.

**Rechtsgrundlage:**

§ 80 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])

gische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16
davon anwesend:	12
Ja-Stimmen: 12	Nein-Stimmen: –
	Enthaltungen: –

Wiesenburg/Mark, den 26.11.2024

*R. Neumann*

Rita Neumann  
Vors. der Gemeindevertretung



*Marco Beckendorf*

Marco Beckendorf  
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau

**Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage**  
**Verf.-Nr.: 611–16-AZ2027**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**3. Änderungsanordnung**  
**zum Anordnungsbeschluss vom 19.12.2014**

Durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde mit Beschluss vom 19.12.2014 das Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage angeordnet und zuletzt mit der 2. Änderungsanordnung vom 05.10.2021 geändert:

Zu diesem Bodenordnungsverfahren ergeht folgendes:

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Walternienburg, Feldlage wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

1. Zum Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

**Gemarkung Walternienburg**

**Flur 5 Flurstück 547**  
**Flur 10 Flurstück 36/1**

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt **0,3040 ha**.

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von **rd.1373 ha**.

2. Am Bodenordnungsverfahren sind neu beteiligt:
  - als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet neu hinzugezogenen Grundstücke;
  - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

**Begründung:**

Das Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage ist aufgrund der vorliegenden Anträge am 19.12.2014 gem. § 56 LwAnpG eingeleitet worden. Das Verfahren dient primär der Entflechtung der Rechtsbeziehungen, die durch die Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR entstanden sind.

Die Hinzuziehung der aufgeführten Flurstücke erweist sich als notwendig und zweckmäßig, um die eigentumsrechtliche Regelung umfassender gestalten zu können. Es verbessern sich die Möglichkeiten der Zusammenlegung von Eigentumsflächen der bereits am Verfahren beteiligten Grundeigentümer.

**Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser 3. Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser 3. Änderungsanordnung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende 3. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau, erhoben werden.

Dessau-Roßlau, den 04.11.2024

Im Auftrag

gez. Tonn

– DS –

Die vorstehende 3. Änderungsanordnung liegt

- in der Stadt Zerbst/Anhalt, Breite 86 a, 39261 Zerbst/Anhalt
  - in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby
  - in der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
  - in der Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
  - in der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt),
  - in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau,
  - in der Stadt Aken, Markt 11, 06385 Aken/Elbe
  - in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
- und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Friedrich

**Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: [poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden: E-Mail: [Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Die Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungsanordnung zum Anordnungsbeschluss vom 19.12.2014 zum Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage Verf.-Nr.: 611–16-AZ2027 liegen zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten der Verwaltung (montags, mittwochs und donnerstags von 9.00–12.00 und 13.00–15.00 Uhr, dienstags von 9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr und freitags von 09.00–12.00 Uhr) in der Zeit vom **16.12.2024 – 13.01.2025** in der Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark – Zimmer 15 aus.

Alternativ kann eine Einsichtnahme außerhalb der Dienstzeiten per Telefon (033849 79 -824 bzw. -843) oder per E-Mail ([gemeinde@wiesenburgmark.de](mailto:gemeinde@wiesenburgmark.de)) vereinbart werden.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Hinweis der Amtsverwaltung des Amtes Brück**

Ab dem 01.01.2025 wird im Amtsgebiet des Amtes Brück die postalische Zustellung des Amtsblattes „Flämingbote“ an die Haushalte eingestellt.

Dies betrifft ausschließlich die dem Amt Brück angehörenden Gemeinden **Borkheide, Borkwalde, Golzow** (mit Gemeindeteilen Grüneiche und Lucksfließ), **Linthe** (mit den Ortsteilen Alt Bork, Deutsch Bork und Linthe) und **Planebruch** (mit den Gemeindeteilen Damelang und Freienthal sowie den Ortsteilen Cammer und Oberjünne) sowie die **Stadt Brück** (mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf sowie den Gemeindeteilen Gömnigk und Trebitz).

Das Amtsblatt wird weiterhin kostenfrei erhältlich sein:

- im Bürgerservice des Amtes Brück (während der Öffnungszeiten),
- im Foyer des Hauptgebäudes der Amtsverwaltung Brück (während der Öffnungszeiten) sowie

- digital auf der Homepage des Amtes Brück unter <https://www.amt-brueck.de/amtsblatt/index.php>.

Die Zustellung des Amtsblattes als Papiaerausgabe an die eigene Postanschrift kann über ein Abonnement (32,- €/Jahr) beim Heimatblattverlag bestellt werden. Hierzu können sich Interessenten über die folgenden Kontaktdaten an den Verlag direkt wenden:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Werftstraße 2 | 10557 Berlin  
Fon +49 (0)30 28 09 93 45 | Fax +49 (0)30 57 79 58 18  
[redaktion@heimatblatt.de](mailto:redaktion@heimatblatt.de) | [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

09.08.2024

gez. M. Ryll  
Amtdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung zu dem Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Borkheide und Entlastung der Amtdirektoren**

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Borkheide am 28.11.2024 beschlossen:

Beschluss-Nr. Bh-20–32/24

**Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 für die Gemeinde Borkheide auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung.**

Beschluss-Nr. Bh-20–33/24 (Version 2)

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide beschließt die Entlastung des Amtdirektors Marko Köhler sowie die Entlastung des amtierenden Amtdirektors Lars Nissen sowie die Entlastung des Amtdirektors Mathias Ryll des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung.**

Brück, den 29.11.2024

gez. M. Ryll  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Borkheide am 28.11.2024 gefassten Beschlüsse über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 für die Gemeinde Borkheide und die Entlastung der Amtdirektoren für das Haushaltsjahr 2022, werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Borkheide mit den Anlagen liegt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 29.11.2024

gez. M. Ryll  
Amtdirektor

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Satzung der Gemeinde Borkheide über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl I/24 Nr. 10), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Gemeindevertretung Borkheide in ihrer Sitzung am 28.11.2024 die folgende Satzung der Gemeinde Borkheide über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer A) 320 v. H.

- b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) 220 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Borkheide über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze, die am 01.10.2020 beschlossen wurde, außer Kraft.

*Brück, den 04.12.2024*

*gez. Mathias Ryll  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung Borkheide am 28.11.2024 beschlossene Satzung der Gemeinde Borkheide über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeßk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

*Brück, den 04.12.2024*

*gez. Mathias Ryll  
Amtdirektor*

## 1. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Gemeinde Borkheide vom 01.01.2023

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen:

- §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])
- §§ 90, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist
- § 17 und § 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs — Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstätten-gesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. 1/04), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 11], S.8)
- gemäß des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertages-betreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. 1 S. 54; ABl. MBS S. 425)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 28.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 9 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

### § 9

#### Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung ist das Jahresnettoeinkommen, das aus allen im Jahresablauf erzielten Einnahmen gebildet wird, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung ist nicht zulässig.
- (2) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung zählen:
  1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
  2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
  3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
  4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
  5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
  6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
  7. sonstige Einkünfte
- (3) Einkünfte sind bei selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb die monatlichen Entnahmen (Personalkosten/Gehalt) zuzüglich eventueller Auszahlungen/Gewinnbeteiligungen oder der Gewinn, also der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bei den anderen Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- te) sind die Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.
- (4) Darüber hinaus werden sonstige steuerpflichtige und steuerfreie Einnahmen berücksichtigt, soweit sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere die steuerfreien Einnahmen gemäß § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG). Hierzu gehören:
1. wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
  2. Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten
  3. Elterngeld (BEEG) ab einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat
  4. tatsächliche Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen und das jeweilige betreute Kind, auch Unterhaltsvorschuss
  5. Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III),
  6. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld nach SGB VI, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG), dem Beamtenversorgungsgesetz (BVG), dem Wehrgesetz (WSG)
- (5) Nicht zum Einkommen zählen
1. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
  2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
  3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
  5. Kindergeld, der Kindergeldzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz § 6a, Elterngeld (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz,
  6. Einkommen der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (6) Vom Einkommen werden abgezogen:
1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
  2. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
  3. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben – sogenannte Werbungskosten – i. H. d. jeweils geltenden Arbeitnehmerpauschbetrages. Höhere Werbungskosten können berücksichtigt werden. Der Nachweis erfolgt durch einen aktuellen Steuerbescheid oder einen auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrag.
- (7) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen
- (8) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Num-

mer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (9) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Elternbeitragsatzung festgesetzt (nach der jeweiligen Betreuungsart und Betreuungszeit). Der Beitragsatz wird auf volle Euro gerundet.
- (10) Die Eltern und/oder Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Elternbeitrages erforderlich ist. Sie haben insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt, kann der jeweils für Betreuungsumfang und Betreuungsart (Krippe, Kita, Hort) geltende Höchstsatz nach der Elternbeitragsstabelle angesetzt werden.

### Artikel 2

§ 7 Abs. 1 Ziffer 4 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

#### § 7

Maßstab des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge bemessen sich nach:
4. Krippe, Kindergarten, Hort

### Artikel 3

§ 7 Abs. 4 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

#### § 7

Maßstab des Elternbeitrages

- (4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die zunächst getrennt ermittelten Einkommen der Eltern zu addieren und das Elterneinkommen für die Beitragsbemessung zu bilden. Der Elternbeitrag wird je Elternbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

### Artikel 4

§ 8 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

#### § 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (2) Familien mit 5 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle ausgewiesen ist.
- (3) Gesetzliche Beitragsbefreiungstatbestände bleiben von der Elternbeitragsatzung unberührt.
- (4) Wird in einer Kindertagesstätte über die festgesetzte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch genommen, ist ein Kostensatz in Höhe von 15,00 € je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Elternbeitrag erhoben.
- (5) Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 30,00 € erhoben werden.
- (6) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z. B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 vollen Kalendermonaten, kann auf Antrag eine Erstattung des Elternbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- (7) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

- (8) Muss die Kindertagesstätte, aufgrund von besonderen Ereignissen schließen oder wird von Amtswegen durchgehend länger als vier Wochen geschlossen, zahlen die Elternbeitragspflichtigen einen anteiligen Elternbeitrag bezogen auf die Anzahl der betreuten Tage im Monat (Elternbeitrag/21 Tage \* betreute Tage im Monat), wenn nicht andere landeseinheitliche gesetzliche Vorgaben etwas Anderes regeln. Hiervon ausgeschlossen sind geplante Schließzeiten, die auf Empfehlung des Kindertagesstättenausschusses durch den Träger beschlossen werden.

**Artikel 5**

§ 12 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 12

Pflegeeltern

Pflegeeltern werden gesondert in der Benutzungsordnung definiert.

**Artikel 6**

Die 1. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Gemeinde Borkheide tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Brück, den 03.12.2024

gez. Ryll

Amtsdirektor

**Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Borkheide**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, S. 8), § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 (GVBl. I/24) i. V. m. § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 und § 53 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf und §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 28.11.2024 folgende Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

- Gliederung:**
- I. Allgemeine Bestimmungen**
  - II. Ordnungsvorschriften**
  - III. Bestattungsvorschriften**
  - IV. Grabstätten**
  - V. Gestaltungsvorschriften**
  - VI. Herrichtung, Pflege und ordnungsgemäße Beräumung der Grabstätten**
  - VII. Kapelle und Trauerfeier**
  - VIII. Gebühren**
  - IX. Schlussbestimmungen**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Borkheide unterhält einen kommunalen Friedhof mit Kapelle (Kapellenweg 1, 14822 Borkheide) nach Maßgabe vorliegender Satzung. Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde.
- (2) Der Friedhof dient der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung der nach Maßgabe des § 2 berechtigten Personen.

**§ 2 Berechtigte**

- (1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz im Bereich der Gemeinde Borkheide unterhält oder als Nutzungsberechtigter eines Wahlgrabes eingetragen ist, hat einen Anspruch auf dem Friedhof bestattet zu werden.
- (2) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, sofern ein Elternteil Einwohner der Gemeinde Borkheide ist.

- (3) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch Härtefälle vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Totenfürsorge für Angehörige.

**§ 3 Bestattungsbezirk**

Der Bestattungsbezirk erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet der Gemeinde Borkheide.

**§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 gilt, dass Nutzungsrechte an nicht belegten Grabstätten nicht mehr vergeben werden, Umbettungen zu Lasten der Gemeinde gehen und alle betroffenen Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid erhalten. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

**II. Ordnungsvorschriften**

**§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof kann tagsüber – das heißt von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang – besucht werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile und baulichen Anlagen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen hinzuweisen.

**§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstellen und

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, soweit nicht eine Zulassung seitens der Friedhofsverwaltung vorliegt,
  - c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen, Rollstühlen und Handwagen zwecks Materialbeförderung zur Grabherrichtung, soweit nicht eine Erlaubnis von der Friedhofsverwaltung erteilt wurde,
  - f) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) zu lärmern und zu spielen,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - i) auf dem Friedhof zu rauchen,
  - j) das Friedhofsgelände für Werbezwecke zu nutzen,
  - k) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden. Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftzeugverkehr freigegebenen Wege und nur in Schrittgeschwindigkeit benutzen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit des Friedhofes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

### § 7 Ausführung gewerblicher Tätigkeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungs-erbringern anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach Grundsätzen der TA-Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) die Standsicherheit von Grabmalen zu sichern. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen und sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 8 Allgemeines

- (1) Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der künftige Verantwortliche / Nutzungs-berechtigte hat dazu einen Antrag auf Grabzuweisung und Kapellenbenutzung zu stellen und etwaige Nutzungsrechte an einer Grabstätte nachzuweisen. Der Antrag kann auch über ein zertifiziertes Bestattungsinstitut erfolgen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Beerdigungen finden nur werktags statt, wobei der Sonnabend als Werktag gilt. Letztmögliche Terminvergabe für Beerdigungen am Sonnabend ist 11.00 Uhr.
- (3) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist entsprechend dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz fristgemäß innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen werden auf dem Friedhof nur in der Erde beigesetzt. Aschen, die zur Beisetzung freigegeben und

nicht binnen sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

- (4) Jede/r Verstorbene muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingen unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (5) Die Beerdigungen auf dem Friedhof dürfen in der Regel nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Bestattungsinstitute ausführen. Die Beerdigung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

### § 9 Säрге

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, wenn nicht im Spezialfall etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,80 breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, so ist das bei der Anmeldung der Beerdigung anzuzeigen.

### § 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit nach Erdbestattungen beträgt auf dem Friedhof 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem Friedhof 20 Jahre.
- (3) Die Hinterbliebenen können nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhezeit von 20 Jahren bei Erdbestattungen und von 15 Jahren bei Aschen bei der Friedhofsverwaltung den gebührenpflichtigen Antrag auf Einebnung der Grabstätte vor Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit stellen. Der Antrag ist zu begründen.

### § 11 Ausheben der Gräber / Grabherstellung

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne und das Auflegen der Kränze am Tag der Beisetzung hat durch das Bestattungsinstitut zu erfolgen, welches die Bestattung im Auftrage der Bestattungspflichtigen vornimmt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist gegenüber den Bestattungsinstituten weisungsberechtigt.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen wegen des sandigen Untergrundes durch Erdwände getrennt sein, die eine entsprechende Stärke aufweisen, mindestens aber 0,30 m betragen.
- (5) Soll eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte erfolgen, müssen die für die Grabstätte Verantwortlichen / Nutzungsberechtigten vor dem Ausheben des Grabes dafür sorgen, dass die Bepflanzung entsprechend entfernt wird. Soll die entfernte Bepflanzung weiter verwendet werden, muss der für die Grabstätte Verantwortliche / Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten für eine Einlagerung bzw. Zwischenlagerung des Pflanzmaterials sorgen.
- (6) Bei einer Erdbestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte das vorhandene Grabmal auf seine Kosten zu sichern ggf. entfernen zu lassen, um eine Gefährdung des beim Grabaushub beschäftigten Personals zu vermeiden.

### § 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten genießt absoluten Vorrang vor privaten Interessen und darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Särgen und Urnen werden von der Friedhofsverwaltung auf Antrag vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten nur verlegungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern nur

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Der Antragsteller trägt die Kosten und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.

Die Zustimmung/ Genehmigung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde ist zwingend einzuholen.

- (3) Die Ruhefrist sowie der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine- und Aschereste können auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Särge und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung. Eine Umbettung innerhalb des Friedhofes der Gemeinde Borkheide und innerhalb des Amtsbereiches Brück auf einen anderen Friedhof ist nicht zulässig.

### IV. Grabstätten

#### § 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Borkheide. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen (anonyme UGA)
  - f) Urnengrabstätten am Baum
  - g) Ehrengrabstätten/ Historische Grabstätten
- (3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.
- (4) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
- (5) Soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdbestattungsgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten. Für die Urnengemeinschaftsanlagen sind die Bestimmungen für Urnenreihengrabstätten sinngemäß anzuwenden.
- (6) Werden ordnungsbehördliche Bestattungen auf Amts wegen durchgeführt, so erfolgt die Beisetzung innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage ohne Urnen-Gedenktafel.

#### § 14 Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

- (1) Die Erdbestattung bzw. die Urnenbeisetzung erfolgt grundsätzlich in Reihe nach Maßgabe des Belegungsplanes des Friedhofes und für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten.  
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei Erdbestattungen darf grundsätzlich nur ein/e Verstorbene/r, bei Urnenbeisetzungen eine Urne bestattet werden. § 8 Abs.4 bleibt unberührt.
- (3) Über die Zuweisung einer Reihengrabstätte kann der Berechtigte einen Bescheid erhalten.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte für Erdbestattung und Aschen wird einmalig mit Eintreten des Todesfalles und für die gesamte Ruhezeit des Verstorbenen zugewiesen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabfelder bzw. Teile von ihnen abgeräumt.  
Das Abräumen wird mindestens 3 Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung, Anschreiben oder Hinweisschilder angekündigt bzw.

individuell mit dem Grabnutzungsberechtigten vereinbart.

- (7) Nach Ablauf der Ruhefristen und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.

#### § 15 Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer einer bestimmten Nutzungszeit verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird.
- (2) Nach Antrag auf Zuweisung einer Grabstätte für die/den Verstorbene/ n entsteht das Nutzungsrecht durch Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird für ein- oder mehrstellige Grabstätten in Form von Neuanlagen oder in Fortführung bestehender Familiengrabstätten vergeben.
- (3a) Auf einer einstelligen Wahlgrabstätte können an Stelle eines Sarges bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Es ist dagegen nicht gestattet Urnen über einen Sarg oder einen Sarg über Urnen beizusetzen, dessen Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- (4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (6) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag neu erworben werden. Der (Wieder-) Erwerb ist mehrmals für mindestens 5 Jahre bis höchstens 25 Jahre und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer. Hierauf ist der Berechtigte schriftlich hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die schriftliche Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte ersetzt werden.
- (8) Das zu einer Wahlgrabstätte eventuell gehörende Umland, wie auch Hecken oder Bepflanzungen, werden beim Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte miterworben. Sie sind im gepflegten Zustand zu halten, ihre Nutzungszeit entspricht den Vorschriften für die Grabstätte.

#### § 16 Beisetzung von Urnen

- (1) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnenreihengrab- und Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Die Beisetzung von Aschen in die Urnengemeinschaftsanlage erfolgt anonym und der Reihe nach.
- (3) Die Urnenbeisetzung kann auch als Beibettung in Grabstätten für Erdbestattungen vorgenommen werden. Dabei kann je Erdbestattung eine zusätzliche Urnenbeisetzung erfolgen.
- (4) Erfolgt die Beibettung in eine Wahlgrabstätte, so ist deren Nutzungszeit entsprechend der satzungsgemäßen Ruhefrist zu verlängern.

#### § 16 a Ehrengrabstätten/ Historische Grabstätten

- (1) Ehrengrabstätten/ Historische Grabstätten sind Grabstellen, die Verstorbenen gewährt werden können, die sich in besonderer Weise für die Belange der Gemeinde Borkheide verdient gemacht haben. Die Nutzung von Ehrengrabstätten ist gebührenfrei und sie werden von der Gemeinde Borkheide gepflegt.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe eines Ehrengrabes/ historischen Grabes obliegt der Gemeindevertretung.

#### § 17 Nutzungsberechtigte

- (1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen bestatten lassen.



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (2) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen, den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk im Friedhofsregister und ggf. in der Urkunde aufzunehmen.  
Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.  
Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Das Nutzungsrecht wird in der folgenden Reihenfolge übertragen:
- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften vorhanden sind.
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter /Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben,
  - i) Sind unter b) - d) und f) - h) jeweils mehrere Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person der Gruppe über.
- (3) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Er erwirbt damit das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- (4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter. Anschriften-änderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit ersatzlos verzichtet werden.

### V. Gestaltungsvorschriften

#### § 18 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes und die Sicherheit der Anlage gewahrt bleiben. Für die Anlage einer Grabstätte gilt die Anpassung an die vorhandenen und gepflegten Grabanlagen sowie an deren ortstypische Gestaltung und Bepflanzung. Die Neuanlage muss sich in die Umgebung einfügen und darf das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Grabmale unterliegen hinsichtlich des Materials, der Gestaltung und der Bearbeitung keinen besonderen Regelungen. Es können stehende oder liegende Grabmale verwendet werden.
- (3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.  
Der Nachweis kann erbracht werden durch
  1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
  2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
    - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,

- b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
  - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.
- Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind und
  2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- Eines Nachweises im Sinne von Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
  - (5) Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Blumen und Kränze sind, nachdem sie verwelkt oder unansehnlich geworden sind, umgehend vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu entfernen und zu entsorgen.

#### § 19 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Vorhandene Wahlgrabstätten, die mit einer Hecke umfriedet sind, sind mit Beendigung der Nutzungszeit ordnungsgemäß und vollständig vom Nutzungsberechtigten zurückzubauen, es sei denn die Friedhofsverwaltung legt anderes fest.
- (2) Bereits zu Lebzeiten können sich Friedhofsnutzer für zukünftige Beerdigungen Wahlgrabstätten reservieren lassen. Mit Beginn der Reservierung können die Grabstätten so angelegt und unterhalten werden, dass ein verkehrssicherer und würdiger Zustand entsprechend der Satzung gewährleistet ist. Das Nutzungsrecht an einer solchen reservierten Grabstätte beginnt mit der ersten darin erfolgten Beerdigung. Vorher erbrachte Leistungen zur Anlage der Grabstätte werden nicht erstattet. Das gilt auch bei Rücktritt von einer solchen Reservierung. Bereits vorgenommene Pflanzungen oder errichtete Grabmale sind zurückzubauen.
- (3) In den anonymen Urnengemeinschaftsanlagen dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden.  
Blumengebinde, Grabgedenkgaben, etc. dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.
- (4) Blumengebinde, Grabgedenkgaben, etc. bei den Urnengrabstätten am Baum dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.
- (5) Für jede Grabstätte darf grundsätzlich nur ein Hauptgrabmal errichtet werden; die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wie für die Urnengrabstätten am Baum.  
Bei weiteren Bestattungen innerhalb von Wahlgrabstätten können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen gesonderte Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in einer Größe bis zu 50 x 45 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Form und Material dem Hauptmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann zusätzliche Forderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist und das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

#### § 20 Abmessungen der Grabanlagen

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen entsprechen.



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

- (2) Für Grabstätten von Erdbestattungen gelten folgende Abmessungen:
- a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren:  
Grabstättenfläche (Länge x Breite): 150 x 60 cm,  
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 100 x 50 x 14 cm,  
Mindeststärke 12 cm
  - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre:  
Grabstättenfläche (Länge x Breite): bis 240 x 90 cm,  
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 55 x 16 cm,  
Mindeststärke 12 cm
  - c) Zweistelligen Wahlgrabstätten:  
Grabfläche (Länge x Breite): 300 x 300 cm  
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 140 x 22 cm,  
Mindeststärke 12 cm  
Je zusätzlicher Grabstelle verbreitert sich die Grabstättenbreite um 150 cm.
  - d) Einstellige Wahlgrabstätte:  
Grabfläche (Länge x Breite): bis 300 x 150 cm  
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 70 x 22 cm,  
Mindeststärke 12 cm
- (3) Für Grabstätten für die Beisetzung von Aschen gelten folgende Abmessungen:
- a) Urnenreihengräber:  
Grabstättenfläche (Länge x Breite): bis 70 x 70 cm  
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 30 x 40 x 6 cm,  
Mindeststärke 6 cm  
Einfassung: 50 x 50 cm
  - b) Urnenwahlgrabstätten, klein, für 2 Urnen:  
Grabstättenfläche (Länge x Breite): bis 125 x 125 cm  
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 90 x 55 x 14 cm,  
Mindeststärke 12 cm  
Einfassung: 80 x 80 cm
  - c) Urnenwahlgrabstätten, groß, für 4 Urnen:  
Grabstättenfläche (Länge x Breite): bis 140 x 140 cm  
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 90 x 55 x 14 cm,  
Mindeststärke 12 cm  
Einfassung: 100 x 100 cm
  - d) Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage (anonyme UGA):  
Grabstättenlänge 60 cm  
Grabstättenbreite 60 cm
  - e) Urnengrabstätte am Baum, 1 Teil von 8 Grabstätten an einem Baum, für bis 4 Urnen:  
Radius Baum: 2 m  
Grabmal liegend (Höhe x Breite) bis 25 x 25 cm, Mindeststärke 12 cm
- (4) Steineinfassungen / Grabeinfassungen müssen in ihren Längen- und Breitenmaßen dem jeweiligen Gräberfeld entsprechen:
- Breite/Stärke mindestens 5 cm, höchstens 15 cm
  - Höhe über der Erdoberfläche 8–12 cm
- (5) Bei Neugestaltung von Grabfeldern für die unter Abs. 2, Abs. 3 a) b) und c) genannten Grabstätten ist darauf zu achten, dass ein der Reihe und Umgebung angepasster Abstand zwischen den Grabstätten möglich ist.

**§ 21 Zustimmungserfordernis**

- (1) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Grabeinfriedungen etc. ist die schriftliche Zustimmung/ Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeich-

- nungen und Unterlagen entsprechend der TA Grabmal in der gültigen Fassung beizufügen.
- (3) Die Aufstellung eines Grabmales auf dem Friedhof darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung und die Genehmigung seitens der Friedhofsverwaltung vorliegen.
  - (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
  - (5) Genehmigungsfrei sind nur provisorische Grabmale in Form von naturbelassenen Holztafeln und Holzkreuzen, wenn ihre Abmessungen 0,15 m x 0,30 m nicht überschreiten und sie nach einem halben Jahr entfernt werden.
  - (6) Macht der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres von der Errichtungsgenehmigung Gebrauch, so verfällt die Genehmigung und der Antrag ist neu einzureichen.

**§ 22 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (TA Grabmal) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung überprüft die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung anhand der eingereichten Antragsunterlagen nach TA Grabmal. Der Dienstleistungserbringer bestätigt durch die Abnahmebescheinigung mit Prüfvermerk die ordnungsgemäße und fachgerechte Errichtung der Grabanlage.
- (3) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf dem Friedhof vorhandenen Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt oder die Sicherung erforderlich wird. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

**§ 23 Unterhaltung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind vom Verantwortlichen / Nutzungsberechtigten der Grabstätte so zu unterhalten, dass ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist. Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes erlischt die Verpflichtung zur Instandhaltung der Grabstätte.
- (2) Der Verantwortliche / Nutzungsberechtigte hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile derselben gefährdet ist. Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals und baulichen Anlagen verursacht werden, haftet der Verantwortliche / Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (4) Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen. Die Gemeinde Borkheide ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

**VI. Herrichtung, Pflege und ordnungsgemäße Beräumung der Grabstätten**

**§ 24 Veränderung, Umtausch und Entfernung**

- (1) Solange das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte oder die satzungsgemä-

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

mäße Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, dürfen aufgestellte Grabmale und sonstige baulichen Anlagen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.

- (2) In begründeten Fällen kann der Nutzungsberechtigte eine über die Ruhezeit hinausgehende Nutzung oder vorzeitige Einebnung nach Erreichung der gesetzlichen Mindestruhezeit beantragen.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder Ruhezeit hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zur Einebnung anzumelden.

Setzt sich der entsprechende Nutzungsberechtigte nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht von selbst mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung, wird wie folgt verfahren: Per Grabaufkleber wird der für die Grabstätte Verantwortliche auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen und damit auch gleichzeitig aufgefordert, bei der Friedhofsverwaltung vorzusprechen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Borkheide.

Meldet sich auch daraufhin der für die Grabstätte Verantwortliche bei der Friedhofsverwaltung nicht, ist diese berechtigt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten räumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht für entferntes Grabzubehör besteht nicht. Ansprüche auf Verlängerung des Nutzungsrechtes sind mit Beräumung der Grabstätte erloschen.

- (4) Im Falle der Rückgabe des Nutzungsrechtes an der Grabstätte vor Ende des Nutzungsrechtes wird eine Rückerstattung der Nutzungsgebühr für die ungenutzte Zeit nicht gewährt.

### § 25 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Reihen- und Wahlgrabstätten müssen vom jeweiligen Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Binnen sechs Monaten nach Belegung sind die Grabstätten baulich anzulegen und herzurichten.
- (2) Die Anpflanzung von Hecken als Grabstätteneinfriedung ist zulässig. Bei Bäumen bis 1,40 m Wuchshöhe und bei Sträuchern sind kleinwüchsige Sorten zu bevorzugen, um spätere Bestattungen, andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht zu behindern. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume, Sträucher und Pflanzen kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (3) Die Grabbeete dürfen nicht über 0,20 cm hoch sein. Der vorhandene Grabaushub, der sich als Grabhügel auf der Grabstätte befindet, ist für die Grabanlage zu verwenden. Überschüssiges Aushubmaterial kann zum Ausgleich von Bodenunebenheiten verwendet werden und sollte auf dem Friedhof verbeiben.
- (4) Der Gemeinde Borkheide obliegt die Gestaltung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten. Beeinträchtigungen, die davon ausgehen können – Staub, Laub, Wurzeln, Ungeziefer, u.ä. - sind entschädigungslos hinzunehmen.
- (5) Bei Grabstätten innerhalb der Urnengemeinschaftanlage und bei Urnengrabstätten am Baum müssen die Hinterbliebenen nach der Beerdigung die verwelkten Blumen und Kränze entfernen und spätere Blumenpräsentate dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.

### § 26 Vernachlässigung

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann dem Verantwortlichen schriftlich eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege der Grabstätte setzen,

wenn sie die Würde des Friedhofes stört oder die Verkehrssicherheit gefährdet.

- (2) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Verantwortliche/ Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung eine Reihengrabstätte von Amts wegen abräumen, einebnen und einsäen lassen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

## VII. Kapelle und Trauerfeier

### § 27 Benutzung der Kapelle

- (1) Die kommunale Kapelle kann auf Antrag der Hinterbliebenen für Trauerfeiern genutzt werden. Der Antrag ist über ein zertifiziertes Bestattungsinstitut einzureichen.
- (2) Die Ausschmückung der Kapelle für eine Trauerfeier ist Angelegenheit der Hinterbliebenen und ist nur am Tage der Beisetzung oder des Gedenkens möglich. Das gilt auch, wenn diese Aufgabe ein Bestattungsinstitut übernimmt. Nach der Trauerfeier ist die Kapelle sauber und ordentlich zu verlassen.

### § 28 Trauerfeier

- (1) Trauerfeiern, Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen müssen spätestens 4 Tage zuvor mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden. Sie können in der Kapelle, am Grab oder an einer anderen hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen dem Zustand der Leiche bestehen.
- (3) Der Sarg kann während der Trauerfeier aufgebahrt werden, ist allerdings spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

## VIII. Gebühren

### § 29 Grundsätze der Gebührenerhebung, Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen sowie der damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung und Anlage.
- (2) Es werden Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten, Bestattungs- und Beisetzungsgebühren, Gebühren für die Grabmalgenehmigung, Gebühren für die Nutzung der Kapelle und Gebühren für weitere sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung und Betriebskosten (z. B. Unterhaltungskosten des Friedhofes) erhoben.
- (3) Die Gebührensätze sind der Anlage zu entnehmen, die Teil dieser Satzung ist.
- (4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### § 30 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
  - (a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen und Anlagen veranlasst bzw. in Auftrag gibt,
  - (b) wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - (c) wer eine Leistung der Friedhofsverwaltung im Sinne einer Grabmal-

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

genehmigung, die Nutzung der Kapelle und sonstige Leistungen in Anspruch nimmt,

- (d) wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  - (e) wer nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren gültigen Fassung bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden oder für sie haften, sind Gesamtschildner. Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet jeder Gesamtschildner die Zahlung der gesamten Gebühr. Die Erfüllung durch einen Gesamtschildner wirkt auch für die übrigen Gebührenschildner.

**§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Anlagen und/ oder seiner Einrichtungen und damit verbundenen Amtshandlungen oder der Leistungen der Friedhofsverwaltung oder mit dem Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Wird der Friedhof Borkheide, seine Einrichtungen und/ oder Anlagen nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren. Das Gleiche gilt auch im Falle des vorzeitigen Verzichts auf ein bestehendes Nutzungsrecht an einer Grabstätte, sodass für den Erwerb entrichtete Gebühr nicht zurückgezahlt werden.

**IX. Schlussbestimmungen**

**§ 32 Bestehende Nutzungsrechte**

- (1) Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an den Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Neubelegung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

**§ 33 Haftung und Ordnungswidrigkeit**

- (1) Die Gemeinde Borkheide haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

- Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
- (2) Im übrigen haftet die Gemeinde Borkheide nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
  - (3) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
    - a) den Vorschriften des § 6 Abs. 1 sich nicht ruhig oder der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anweisungen der gemeindlichen Bediensteten nicht Folge leistet,
    - b) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe c Druckschriften verteilt,
    - c) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe b Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet, ohne die Zulassung der Friedhofsverwaltung nach § 7 zu besitzen,
    - d) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe f Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt,
    - e) den Vorschriften des §§ 18, 19, 22, 23 und 25 die Grabstätte herzurichten, zu pflegen und dauernd verkehrssicher instand zu halten,
    - f) den Vorschriften des § 24 Abs. 3 nach Ablauf der Ruhezeit dem Aufruf zur Räumung der Grabstätte nicht nachkommt,
    - g) den Vorschriften des §§ 12 Abs. 2 und 21 Abs. 1 die vorherige Genehmigung nicht einholt,
    - h) den Vorschriften der §§ 20, 21, 22 und 23 seiner Verpflichtung sachgerechten Aufstellung und zur regelmäßigen Standsicherheitsprüfung der Grabmale nicht nachkommt.
  - (4) Die im Abs. 3 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 500,00 € geahndet werden, im Wiederholungsfall von bis zu 1.000,00 €.

**§ 34 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig endet die mit Beschluss Bh-10-279/23 am 09.02.2023 von der Gemeindevertretung Borkheide vorübergehende Übernahme der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Borkheide der evangelischen Kirchengemeinde Borkheide-Borkwalde, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Brück „Flämingbote“ am 10.03.2023, zum 31.12.2024.

Anlage zu § 29 Gebührensätze

Brück, den 03.12.2024

gez. M. Ryll  
 Amtsdirektor

**Satzung der Gemeinde Borkwalde  
 über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze  
 (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBL I/24 Nr.10), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl.S. 4167), zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Gemeindevertretung Borkwalde in ihrer Sitzung am 06.11.2024 die folgende Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **320 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **185 v. H.**

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

Brück, den 18.11.2024

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze, die am 09.09.2020 beschlossen wurde, außer Kraft.

gez. Mathias Ryll  
Amtsleiter

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung Borkwalde am 06.11.2024 beschlossene Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 18.11.2024

gez. Mathias Ryll  
Amtsleiter

## 1. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Stadt Brück vom 01.01.2023

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen:

- §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])
- §§ 90, 97a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist
- § 17 und § 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstätten-gesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 11], S. 8)
- gemäß des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. 1 S. 54; ABl. MBS S. 425)

hat die Gemeindevertretung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 07.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 9 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

**§ 9****Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung ist das Jahresnettoeinkommen, das aus allen im Jahresablauf erzielten Einnahmen gebildet wird, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung ist nicht zulässig.
- (2) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung zählen:
  1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
  2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
  3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
  4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
  5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte

- (3) Einkünfte sind bei selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb die monatlichen Entnahmen (Personalkosten/Gehalt) zuzüglich eventueller Auszahlungen/Gewinnbeteiligungen oder der Gewinn, also der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bei den anderen Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte) sind die Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.
- (4) Darüber hinaus werden sonstige steuerpflichtige und steuerfreie Einnahmen berücksichtigt, soweit sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere die steuerfreien Einnahmen gemäß § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG). Hierzu gehören:
  1. wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
  2. Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten
  3. Elterngeld (BEEG) ab einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat
  4. tatsächliche Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen und das jeweilige betreute Kind, auch Unterhaltsvorschuss
  5. Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III),
  6. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld nach SGB VI, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG), dem Beamtenversorgungsgesetz (BVG), dem Wehrsoldgesetz (WSG)
- (5) Nicht zum Einkommen zählen
  1. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
  2. Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
  3. Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

4. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
  5. Kindergeld, der Kindergeldzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz §6a, Elterngeld (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz,
  6. Einkommen der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (6) Vom Einkommen werden abgezogen:
1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
  2. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
  3. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben – sogenannte Werbungskosten – i. H. d. jeweils geltenden Arbeitnehmerpauschbetrages. Höhere Werbungskosten können berücksichtigt werden. Der Nachweis erfolgt durch einen aktuellen Steuerbescheid oder einen auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrag.
- (7) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen
- (8) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (9) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Elternbeitragssatzung festgesetzt (nach der jeweiligen Betreuungsart und Betreuungszeit). Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.
- (10) Die Eltern und/oder Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Elternbeitrages erforderlich ist. Sie haben insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt, kann der jeweils für Betreuungsumfang und Betreuungsart (Krippe, Kita, Hort) geltende Höchstsatz nach der Elternbeitragstabelle angesetzt werden.

**Artikel 2**

§ 7 Abs. 1 Ziffer 4 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 7

Maßstab des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge bemessen sich nach:
  4. Krippe, Kindergarten, Hort

**Artikel 3**

§ 7 Abs. 4 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 7

Maßstab des Elternbeitrages

- (4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die zunächst getrennt ermittelten Einkommen der Eltern zu addieren und das Elterneinkommen für die Beitragsbemessung zu bilden. Der Elternbeitrag wird je Elternbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

**Artikel 4**

§ 8 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (2) Familien mit 5 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle ausgewiesen ist.
- (3) Gesetzliche Beitragsbefreiungstatbestände bleiben von der Elternbeitragssatzung unberührt.
- (4) Wird in einer Kindertagesstätte über die festgesetzte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch genommen, ist ein Kostensatz in Höhe von 15,00 Euro je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Elternbeitrag erhoben.
- (5) Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 30,00 Euro erhoben werden.
- (6) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z. B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 vollen Kalendermonaten, kann auf Antrag eine Erstattung des Elternbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- (7) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (8) Muss die Kindertagesstätte, aufgrund von besonderen Ereignissen schließen oder wird von Amtswegen durchgehend länger als vier Wochen geschlossen, zahlen die Elternbeitragspflichtigen einen anteiligen Elternbeitrag bezogen auf die Anzahl der betreuten Tage im Monat (Elternbeitrag/21 Tage \* betreute Tage im Monat), wenn nicht andere landeseinheitliche gesetzliche Vorgaben etwas Anderes regeln. Hiervon ausgeschlossen sind geplante Schließzeiten, die auf Empfehlung des Kindertagesstättenausschusses durch den Träger beschlossen werden.

**Artikel 5**

§ 12 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 12

Pflegeeltern

Pflegeeltern werden gesondert in der Benutzungsordnung definiert.

**Artikel 6**

Die 1. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Stadt Brück tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Brück, den 21.11.2024

gez. Ryll  
Amtdirektor



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Satzung der Stadt Brück  
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl I/24 Nr. 10), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 07.11.2024 die folgende Satzung der Stadt Brück über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **600 v. H.**

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **380 v. H.**

2. Gewerbesteuer **323 v. H.**

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brück über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze, die am 11.02.2021 beschlossen wurde, außer Kraft.

*Brück, den 18.11.2024*

*gez. Mathias Ryll  
Amtsdirektor*

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 07.11.2024 beschlossene Satzung der Stadt Brück über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

*Brück, den 18.11.2024*

*gez. Mathias Ryll  
Amtsdirektor*

**Satzung der Gemeinde Golzow  
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl I/24 Nr.10), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl.S. 4167), zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Gemeindevertretung Golzow in ihrer Sitzung am 19.11.2024 die folgende Satzung der Gemeinde Golzow über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **600 v. H.**

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **420 v. H.**

2. Gewerbesteuer **308 v. H.**

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Golzow über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze, die am 04.11.2014 beschlossen wurde, außer Kraft.

*Brück, den 26.11.2024*

*gez. Mathias Ryll  
Amtsdirektor*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Gemeindevertretung Golzow am 19.11.2024 beschlossene Satzung der Gemeinde Golzow über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 26.11.2024

gez. Mathias Ryll  
Amtdirektor

**1. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Gemeinde Golzow vom 01.01.2023**

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen:

- §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])
- §§ 90, 97a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist
- § 17 und § 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstätten-gesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 11], S. 8)
- gemäß des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. 1 S. 54; ABl. M.BJS S. 425)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow in ihrer Sitzung am 19.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 9 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 9

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung ist das Jahresnettoeinkommen, das aus allen im Jahresablauf erzielten Einnahmen gebildet wird, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung ist nicht zulässig.
- (2) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung zählen:
  - 1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
  - 2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
  - 3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
  - 4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
  - 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
  - 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
  - 7. sonstige Einkünfte
- (3) Einkünfte sind bei selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb die monatlichen Entnahmen (Personalkosten/Gehalt) zuzüglich eventueller Auszahlungen/Gewinnbeteiligungen oder der Gewinn, also der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bei den anderen Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte)

te) sind die Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

- (4) Darüber hinaus werden sonstige steuerpflichtige und steuerfreie Einnahmen berücksichtigt, soweit sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere die steuerfreien Einnahmen gemäß § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG). Hierzu gehören:
  - 1. wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
  - 2. Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten
  - 3. Elterngeld (BEEG) ab einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat
  - 4. tatsächliche Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen und das jeweilige betreute Kind, auch Unterhaltsvorschuss
  - 5. Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III),
  - 6. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld nach SGB VI, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG), dem Beamtenversorgungsgesetz (BVG), dem Wehrsoldgesetz (WSG)
- (5) Nicht zum Einkommen zählen
  - 1. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
  - 2. Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
  - 3. Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  - 4. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
  - 5. Kindergeld, der Kindergeldzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz § 6a, Elterngeld (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz,
  - 6. Einkommen der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (6) Vom Einkommen werden abgezogen:
  - 1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
  - 2. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und

3. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben – sogenannte Werbungskosten – i.H.d. jeweils geltenden Arbeitnehmerpauschbetrages. Höhere Werbungskosten können berücksichtigt werden. Der Nachweis erfolgt durch einen aktuellen Steuerbescheid oder einen auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrag.
- (7) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen
- (8) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (9) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Elternbeitragsatzung festgesetzt (nach der jeweiligen Betreuungsart und Betreuungszeit). Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.
- (10) Die Eltern und/oder Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Elternbeitrages erforderlich ist. Sie haben insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt, kann der jeweils für Betreuungsumfang und Betreuungsart (Krippe, Kita, Hort) geltende Höchstsatz nach der Elternbeitragstabelle angesetzt werden.

**Artikel 2**

§ 7 Abs. 1 Ziffer 4 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 7

Maßstab des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge bemessen sich nach:
  4. Krippe, Kindergarten, Hort

**Artikel 3**

§ 7 Abs. 4 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 7

Maßstab des Elternbeitrages

- (4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die zunächst getrennt ermittelten Einkommen der Eltern zu addieren und das Elterneinkommen für die Beitragsbemessung zu bilden. Der Elternbeitrag wird je Elternbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

**Artikel 4**

§ 8 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (2) Familien mit 5 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle ausgewiesen ist.
- (3) Gesetzliche Beitragsbefreiungstatbestände bleiben von der Elternbeitragsatzung unberührt.
- (4) Wird in einer Kindertagesstätte über die festgesetzte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch genommen, ist ein Kostensatz in Höhe von 15,00 Euro je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Elternbeitrag erhoben.
- (5) Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 30,00 Euro erhoben werden.
- (6) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z. B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 vollen Kalendermonaten, kann auf Antrag eine Erstattung des Elternbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- (7) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (8) Muss die Kindertagesstätte, aufgrund von besonderen Ereignissen schließen oder wird von Amtswegen durchgehend länger als vier Wochen geschlossen, zahlen die Elternbeitragspflichtigen einen anteiligen Elternbeitrag bezogen auf die Anzahl der betreuten Tage im Monat (Elternbeitrag/21 Tage \* betreute Tage im Monat), wenn nicht andere landeseinheitliche gesetzliche Vorgaben etwas Anderes regeln. Hiervon ausgeschlossen sind geplante Schließzeiten, die auf Empfehlung des Kindertagesstättenausschusses durch den Träger beschlossen werden.

**Artikel 5**

§ 12 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 12

Pflegeeltern

Pflegeeltern werden gesondert in der Benutzungsordnung definiert.

**Artikel 6**

Die 1. Änderungssatzung zur Elternbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Gemeinde Golzow tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

*Brück, den 04.12.2024*

*gez. Ryll  
Amtsleiter*





**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Satzung der Gemeinde Linthe  
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBL I/24 Nr.10), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl.S. 4167), zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Gemeindevertretung Linthe in ihrer Sitzung am 03.12.2024 die folgende Satzung der Gemeinde Linthe über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **600 v. H.**

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **390 v. H.**

2. Gewerbesteuer **330 v. H.**

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Linthe über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze, die am 31.08.2015 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 04.12.2024

gez. Mathias Ryll  
Amtsleiter

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung Linthe am 03.12.2024 beschlossene Satzung der Gemeinde Linthe über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 04.12.2024

Mathias Ryll  
Amtsleiter

**Bekanntmachung der Amtsverwaltung Brück für die Gemeinde Planebruch****Friedhofsverwaltung****Betreff: Friedhof Damelang**

Die Gemeindevertretung Planebruch beschließt am 06.03.2023 die Schließung einer Teilfläche von ca. 1480 qm auf dem Friedhof in Damelang. Die Schließung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Vertrag vom 07.02./26.04.1995 zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Golzow-Planebruch und der Gemeinde Planebruch, wurde die komplette Verwaltung des kirchlichen Friedhofes in Damelang der Gemeinde Planebruch, vertreten durch das Amt Brück, übergeben.

Gemäß § 30 Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) i. V. m. § 4 der gültigen Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Planebruch, kann ein Friedhof ganz oder teilweise vom Träger (hier Gemeinde) für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung).

Die Schließung wird auch als Außerdienststellung im engeren Sinne oder Sperrung bezeichnet. Bei ihr bleibt der Friedhof als zur öffentlichen Einrichtung zu einem bestimmten Zweck gewidmeten Fläche weiterhin bestehen. Es werden auf dieser Fläche lediglich keine weiteren Bestattungen mehr vorgenommen. (Definition)

Es handelt sich hierbei um eine unbelegte, ungenutzte und verwilderte Friedhofsfläche von ca. 1480 qm, welche somit zukünftig nur noch als Waldfläche eingestuft werden sollte.

Das Gebührenrecht fordert, dass nur das benötigte Maß an Friedhofsfläche vorhanden sein muss und unterhalten wird. Die Reduzierung der tatsächlich genutzten Friedhofsfläche kann sich somit auch bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren positiv für die Nutzungsberechtigten/Einwohner auswirken.

Es ist gewährleistet, dass weiterhin ausreichend Bestattungsplätze auf dem Friedhof in Damelang bereitgestellt werden können. Die Gemeinde kann jederzeit über die weitere Nutzung der Teilfläche entscheiden, wie z. B. auch wieder eine Friedhofsnutzung darauf vornehmen.

Die Evangelischen Kirchengemeinde Golzow-Planebruch ist hiervon nur in Kenntnis zu setzen und es bedarf keiner Zustimmung (§ 8 des Vertrag).

Die beabsichtigte Schließung ist der nach § 31 BbgBestG zuständigen Behörde (hier Landkreis Potsdam-Mittelmark) anzuzeigen. Die Schließung wird öffentlich bekannt gemacht.



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

Anlage: Luftbild mit gekennzeichnete Teilfläche



Brück, den 21.11.2024

gez. M. Ryll  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Schließung der Teilfläche von ca. 1.480 qm des Friedhofes Damelang wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 21.11.2024

gez. M. Ryll  
Amtsdirektor

**Bekanntmachung der Amtsverwaltung Brück für die Gemeinde Planebruch**

**Friedhofsverwaltung**

**Betreff: Friedhof Damelang**

Die Gemeindevertretung Planebruch beschließt am 18.11.2024 die Schließung einer weiteren Teilfläche, hier ca. 202 qm, auf dem Friedhof in Damelang.

Die Schließung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Vertrag vom 07.02./26.04.1995 zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Golzow-Planebruch und der Gemeinde Planebruch, wurde die komplette Verwaltung des kirchlichen Friedhofes in Damelang der Gemeinde Planebruch, vertreten durch das Amt Brück, übergeben.

Gemäß § 30 Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) i. V. m. § 4 der geltenden Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Planebruch, kann ein Friedhof ganz oder teilweise vom Träger (hier Gemeinde) für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Die Schließung wird auch als Außerdienststellung im engeren Sinne oder Sperrung bezeichnet. Bei ihr bleibt der Friedhof als zur öffentlichen Einrichtung zu einem bestimmten Zweck gewidmeten Fläche weiterhin bestehen. Es werden auf dieser Fläche lediglich keine weiteren Bestattungen mehr vorgenommen. (Definition)

Es handelt sich hierbei um eine unbelegte und ungenutzte Friedhofsfläche von ca. 202 qm.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

Mit Gemeindevertretern aus Damelang und der Evangelischen Kirchengemeinde Golzow-Planebruch wurde die weitere Nutzung und Gestaltung des Friedhofes besprochen.

Außerdem fordert das Gebührenrecht, dass nur das benötigte Maß an Friedhofsfläche vorhanden sein muss und unterhalten wird. Die Reduzierung der tatsächlich genutzten Friedhofsfläche kann sich somit auch bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren positiv für die Nutzungsberechtigten/Einwohner auswirken.

Es ist gewährleistet, dass weiterhin ausreichend Bestattungsplätze auf dem Friedhof in Damelang bereitgestellt werden können. Die Gemeinde kann jederzeit über die weitere Nutzung der Teilfläche entscheiden, wie z. B. auch wieder eine Friedhofsnutzung darauf vornehmen.

Die Evangelischen Kirchengemeinde Golzow-Planebruch ist hiervon nur in Kenntnis zu setzen und es bedarf keiner Zustimmung (§ 8 des Vertrag).

Die beabsichtigte Schließung ist der nach § 31 BbgBestG zuständigen Behörde (hier Landkreis Potsdam-Mittelmark) anzuzeigen. Die Schließung wird öffentlich bekannt gemacht.

Bereits mit Beschluss Pb-10–213/23 wurde eine Teilfläche von ca. 1480 qm auf dem Damelanger Friedhof geschlossen.

Anlage: Luftbild mit gekennzeichneten Teilflächen



Quelle: Archikart, Karthago 4, 17.10.2024, 9.26 Uhr

Brück, den 21.11.2024

gez. M. Ryll  
Amtsleiter

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Schließung der Teilfläche von ca. 202 qm des Friedhofes Damelang wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 21.11.2024

gez. M. Ryll  
Amtsleiter

**Öffentliche Bekanntmachung zu dem Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Planebruch und Entlastung der Amtsdirektoren**

Nachfolgender Beschluss wurde in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Planebruch am 30.09.2024 beschlossen:

Beschluss-Nr. Pb-20–28/24

**Die Gemeindevertretung Planebruch beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 für die Gemeinde Planebruch auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung.**

Nachfolgender Beschluss wurde in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Planebruch am 18.11.2024 beschlossen:

Beschluss-Nr. Pb-20–43/24

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch beschließt die Entlastung des Amtsdirektors Marko Köhler sowie die Entlastung des amtierenden Amtsdirektors Lars Nissen sowie die Entlastung des Amtsdirektors Mathias Ryll des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung.**

Brück, den 22.11.2024

gez. M. Ryll  
Amtsleiter

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden, in den Sitzungen der Gemeindevertretung Planebruch gefassten Beschlüsse über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 für die Gemeinde Planebruch (in der Sitzung am 30.09.2024) und die Entlastung der Amtsdirektoren für das Haushaltsjahr 2022 (in der Sitzung am 18.11.2024), werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Planebruch mit den Anlagen liegt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 22.11.2024

gez. M. Ryll  
Amtsdirektor

**Satzung der Gemeinde Planebruch  
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBL I/24 Nr.10), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl.S. 4167), zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Gemeindevertretung Planebruch in ihrer Sitzung am 18.11.2024 die folgende Satzung der Gemeinde Planebruch über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **900 v. H.**

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **320 v. H.**
- 2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Brück, den 26.11.2024

gez. Mathias Ryll  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung Planebruch am 18.11.2024 beschlossene Satzung der Gemeinde Planebruch über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 26.11.2024

gez. Mathias Ryll  
Amtsdirektor

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Statistik der Bautätigkeit im Hochbau im Land Brandenburg  
hier: Auskunftserteilung zur Bauabgangsstatistik**

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

die Bautätigkeitsstatistiken liefern Ergebnisse über Struktur, Umfang und Entwicklung der Bautätigkeit und sind die Grundlage für die Wohnungsbestands- und Wohngebäudefortschreibung je Gemeinde. Die Qualität der Fortschreibungsergebnisse wird entscheidend von den einfließenden Basisdaten, den Baufertigstellungen und dem Bauabgang, bestimmt.

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Für die Bauabgangsstatistik werden die Angaben zu § 3 Absatz 4 HBauStatG erhoben. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Gem. § 6 Absatz 2 HBauStatG sind neben den Bauaufsichtsbehörden auch die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig.

Die Statistiken sind Grundlage für wichtige Entscheidungen der Gemeinden z. B. für die Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Um sicher zu stellen, dass jeglicher Abgang von Wohngebäuden und Wohnungen in der Berechnung der Bestandsfortschreibung berücksichtigt wird, ist die Einbeziehung der Eigentümerinnen und Eigentümer und der amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte unumgänglich.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, für Ihren Verantwortungsbereich die folgenden Punkte zu veranlassen:

**1. Meldungen der aus dem Verwaltungsvollzug bekannt gewordenen Bauabgänge von**

- Gebäuden bzw. Gebäudeteilen mit Wohnraum, die abgebrochen oder durch Schadensfälle der Nutzung entzogen worden sind, wenn hierfür kein Neu- oder Wiederaufbau durchgeführt wird
- dauerhaft genehmigungspflichtiger Zweckentfremdung von Wohnungen sind an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) weiterzuleiten.

**2. Information der Bauherrinnen/Bauherren und Eigentümerinnen/Eigentümer,**

- dass sie den Bauabgang melden.

Wir empfehlen Ihnen, das beiliegende **Informationsblatt zur Bauabgangsstatistik** Ihren Bürgerinnen und Bürgern in geeigneter Form (z. B. Amtsblatt, Aushang) zur Kenntnis zu geben.

Die Bauherrinnen/Bauherren und Eigentümerinnen/Eigentümer

- melden den Abgang von **Wohngebäuden bis 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum direkt an das AfS Berlin-Brandenburg**
- zeigen alle Abgänge von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen nach § 6 der Brandenburgischen Bauvorschriftenverordnung (BbgBauVorV) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde an. Das sind alle **Wohngebäude über 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum**.
- melden alle genehmigungspflichtigen **Nutzungsänderungen** mit und ohne Baumaßnahmen, wenn aus einem Wohngebäude ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt wird.

Die Meldungen sind auf dem angefügten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik vorzunehmen.

Unter dem Link <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> kann der Erhebungsbogen abgerufen und ausgedruckt werden.

In der Vergangenheit haben sich Ihre Kenntnisse über den Bauabgang in Ihrem Zuständigkeitsbereich als sehr hilfreich erwiesen.

Ich bitte Sie, die Erhebungsbogen zu den Bauabgängen bzw. eine Fehlmeldung **für das Jahr 2024 bis spätestens 14. März 2025** an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zu melden. Dies kann auch per E-Mail an [Bautaetigkeit@statistik-bbb.de](mailto:Bautaetigkeit@statistik-bbb.de) erfolgen.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Im Auftrag*

*Mark Hoferichter*

*Referatsleiter Zensus und Bautätigkeit*

**Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg**

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als *Eigentümerin/Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter:

<https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet>  
online abrufbar.

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg*



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses am 06.08.2024

### Wahl des Vorsitzes des Amtsausschusses

**Beschluss:** Der Amtsausschuss Niemegk wählt Jens Hinze als Vorsitz des Amtsausschusses Niemegk. Jens Hinze hat die Wahl angenommen.  
*Dieser Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.*

### Wahl eines stellvertretenden Vorsitzes des Amtsausschusses

**Beschluss:** Der Amtsausschuss Niemegk wählt Herrn Mirko Schulz zum stellvertretenden Vorsitzenden des Amtsausschusses Niemegk. Herr Schulz nahm die Wahl an.  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### Bildung von Fachausschüssen

**Beschluss:** Der Amtsausschuss Niemegk beschließt, den Fachausschuss „Wolf“ mit 13 Sitzen und den Fachausschuss „Zukunft des Amtes Niemegk“ mit 9 Sitzen einzurichten.  
*Dieser Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.*

### Geschäftsordnung des Amtsausschusses

**Beschluss:** Der Amtsausschuss hebt seinen Beschluss Nummer 3 auf und beschließt den vorliegenden Entwurf der Geschäftsordnung für den Amts-

ausschuss Niemegk mit der Änderung, dass die höchstmögliche Anzahl der Sitze in Fachausschüssen für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner auf die Zahl 10 festgelegt wird.  
*Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.*

### Vorbereitung der Stellenausschreibung und Wahl der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors

**Beschluss:** Der Amtsausschuss Niemegk beschließt die Bildung einer zeitweiligen Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Neuwahl der Amtsdirektorin/ des Amtsdirektors. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die inhaltliche Vorbereitung der Stellenausschreibung sowie die Vorprüfung der Bewerbungen gemäß § 138 Absatz 1 der Kommunalverfassung Brandenburg. Zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe entsendet der Amtsausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder:

1. Jens Hinze
2. Klemens Wiegand
3. Florian Schulze
4. Mirko Schulz
5. Dr. Joachim Schulz.

*Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses am 29.10.2024

### Entgegennahme und Beschluss über den geprüften Jahresabschluss Amt Niemegk 2020

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2020

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### Entgegennahme und Beschluss über den geprüften Jahresabschluss Amt Niemegk 2021

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2021

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### Beschlussfassung der Stabsdienstordnung des Amtes Niemegk

Der Amtsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Amtsdirektor als Gesamtverantwortlicher der Gefahrenabwehr eine Stabsdienstordnung für den Katastrophenschutz aufgestellt und in Kraft gesetzt hat.  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### Beschlussfassung über die Geschäftsführung der FBG Niemegk

Der Amtsausschuss beschließt den Abschluss eines Geschäftsführungsvertrages zwischen dem Amt Niemegk und der Forstbetriebsgemeinschaft Niemegk.  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### Haushaltssatzung des Amtes Niemegk 2025

Der Amtsausschuss des Amtes Niemegk beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

## Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2020 und 2021

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der Sitzung des Amtsausschusses am 29.10.2024 gefasst:

### Jahresabschluss Amt Niemegk 2020

Der Amtsausschuss beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020.

### Entlastung des Amtsdirektors 2020

Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2020 des Amtes Niemegk.

### Jahresabschluss Amt Niemegk 2021

Der Amtsausschuss beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021.

### Entlastung des Amtsdirektors 2021

Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2021 des Amtes Niemegk.

Niemegk, 14.11.2024

gez. Hemmerling  
Amtsdirektor



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden in der Sitzung des Amtsausschusses am 29.10.2024 gefassten Beschlüsse über die geprüften Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2020 und 2021 des Amtes Niemeck und die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.  
Die Jahresabschlüsse wurden mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.  
Die gesamten Jahresabschlüsse 2020 und 2021 des Amtes Niemeck mit den Anlagen liegen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, 14.11.2024

gez. Hemmerling  
Amtsdirektor

**Haushaltssatzung des Amtes für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 29.10.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	4.004.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	4.259.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	4.008.300 EUR
Auszahlungen auf	4.494.400 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.928.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.802.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	80.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	680.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	11.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebener Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt: 47,00 %

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	80.000 EUR
und	
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	30.000 EUR

 festgesetzt.

**§ 6**

1. Aufwendungen, die zu einem Teilhaushalt gehören, sind gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen. Zweckgebundene Mittel sind von der Deckungsfähigkeit grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Folgende Deckungskreise werden erklärt: 1. Kontengruppen 50 und 51, 2. Kontengruppen 52, 53, 54 und 55, und 3. Kontengruppe 57. Die Aufwendungen innerhalb der gebildeten Deckungskreise werden für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt, da sie sachlich zusammen hängen. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend. Den 4. Deckungskreis bilden die Investitionsauszahlungen mit der Kontengruppe 78. Die Deckungskreise beziehen sich auf den Gesamthaushalt.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**

- Mehrerträge können bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen. Mindererträge können bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen (Gesamthaushalt).
- Im Gesamthaushalt darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses sowie des Finanzmittelüberschusses führen. Planabweichungen nach den hier

festgelegten Regeln gelten nicht als überplanmäßig.

Niemeck, den 30.10.2024

gez. Thomas Hemmerling  
Amtsdirektor

### Öffentliche Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Haushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2025 öffentlich bekannt. Diese Satzung wurde durch den Amtsausschuss in der Sitzung am 29.10.2024 beschlossen und durch mich am 30.10.2024 ausgefertigt. Ich weise darauf hin, dass die vollständige Satzung zu den Öffnungszeiten der Amtsverwaltung Niemeck, Großstraße 7, 14823 Niemeck in den Diensträumen der Kämmerei eingesehen werden kann.

Niemeck, 30.10.2024

gez. Hemmerling  
Amtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ (außerplanmäßig) am 29.07.2024

### Wahlprüfungsentscheidung gemäß § 57 Kommunalwahlgesetz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ beschließt gemäß § 57 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende Wahlprüfung: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### Beitritt zum Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Die Gemeinde Mühlenfließ tritt dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg bei.  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe zum Abriss des FGH Jeserig

Die Gemeindevertretung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe zum Abriss des alten Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Jeserig.  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### Anhörung der Gemeinde durch das Landesumweltamt Brandenburg zur Errichtung von 4 Windkraftanlagen – Ersetzung des Nichteinvernehmens der Gemeinde

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ beschließt, den als Anlage beigefügten Entwurf der Amtsverwaltung als Anhörung zur Ersetzung der Nichttherstellung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch.  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### Bestellung von Vertretern für die Grabenschau der Wasser- und Bodenverbände

Die Gemeindevertretung bestellt für die Teilnahme an der Grabenschau des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe Nieplitz als Vertreter Herrn Jörg Schmidt.  
Für die Teilnahme an der Grabenschau des Wasser- und Bodenverbandes Plane Buckau wird Herr Matthias Bucksteeg bestellt.  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 22.10.2024

### Entsendung von Mitgliedern in den Fachausschuss Wolf des Amtes Niemeck

Die Gemeindevertretung entsendet Peter Hahn und Torsten Hennig in den Fachausschuss Wolf des Amtes Niemeck:  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### Entsendung von Mitgliedern in den Fachausschuss Zukunft des Amtes Niemeck

Die Gemeindevertretung entsendet die folgenden Personen in den Fachausschuss Zukunft des Amtes Niemeck:  
Jens Hinze  
Mathias Bucksteeg                      Stellvertreter  
Martin Roffeis                            sachk. Einwohner  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ortsbeiräte sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung) in der Entwurfsfassung vom 08.10.2024.  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### Sanierung Wohnhaus Niederwerbig

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ beschließt die 2 Einliegerwohnungen zu sanieren und eine weitere Einliegerwohnung in den Räumlichkeiten der Gemeinde (Erdgeschoss) zu schaffen.  
Die entsprechenden Maßnahmen sollen im Haushaltsplan der Gemeinde veranschlagt werden.  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

### **Pachtvertrag Dorfgemeinschaftshaus Schlalach**

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Medien- und Kulturverein Schlalach e. V.

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### **Städtebaulicher Vertrag zum B-Plan „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“**

Der gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch abzuschließende städtebauliche Vertrag für den Bebauungsplan „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“ zwischen der Gemeinde Mühlenfließ, vertreten durch das Amt Niemeck, und dem Vorhabenträger, wird hiermit bestätigt.

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### **Satzungsbeschluss „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“ der Gemeinde Mühlenfließ, OT Schlalach**

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 28 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“ der Gemeinde Mühlenfließ, OT Schlalach wurden geprüft. Das Ergebnis der Abwägung (s. Anlage 3) wird gebilligt.
2. Der Bebauungsplan „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“ der Gemeinde Mühlenfließ, OT Schlalach in der Fassung vom 09.07.2024 (s. Anlage 2) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan (s. Anlage 2) wird gebilligt.
4. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“ der Gemeinde Mühlenfließ, OT Schlalach ist gem. § 8 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit-

zuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

5. Die Gemeinde Mühlenfließ verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“ der Gemeinde Mühlenfließ, OT Schlalach ist gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden.

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### **Planung zur Sanierung Brücke Nichel**

Die Gemeindevertretung beschließt das Bauvorhaben „Sanierung des Fahrbahnbelages über der Brücke Nichel“. Die Planung ist zu beauftragen, das Planungsergebnis ist der Gemeindevertretung zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### **Sanierung Dorfgemeinschaftshaus Schlalach**

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ beschließt ein Bauprojekt zur Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses Schlalach einschließlich der Nebengebäude. Das Bauprojekt wird in Kooperation mit dem Musik- und Kulturverein Schlalach e. V. (MUKS e. V.) realisiert. Die Finanzierung soll im Rahmen eines EU- Leader- Förderprojektes sichergestellt werden. Die Gemeindevertretung beschließt, die für das Förderprojekt erforderlichen Eigenmittel aus dem Gemeindehaushalt 2025 bereitzustellen.

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### **Sanierung der Dorfteiche in Grabow**

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ beschließt das gemeindliche Sanierungsvorhaben „Dorfteiche Grabow“. Ziel des Vorhabens sind die Entkrautung und Entschlammung der gemeindeeigenen Gewässer im Ort Grabow. Die Finanzierung des Vorhabens soll durch das Leader-Förderprogramm der EU unterstützt werden. Die Eigenanteile werden aus dem Gemeindehaushalt bereitgestellt.

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

## **Bekanntmachung der Bekanntmachungsanordnung**

### **Anordnung der Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“ der Gemeinde Mühlenfließ, OT Schlalach als Ersatzbekanntmachung im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, (Nr.24), S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 ((GVBl. I Nr. 22 S. 29).**

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“ der Gemeinde Mühlenfließ, OT Schlalach i.S. des § 2 Abs. 1 BekanntmV wird hiermit angeordnet.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter der Internet-Adresse: <https://www.amt-niemeck.de> einsehen. Weiterhin können die Unterlagen über das Landesportal: <https://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen im Amt Niemeck, Großstraße 6, 14823 Niemeck, Zimmer 30 von jedermann zu den Dienststunden eingesehen werden:

Dienstag	09:00–12:00 Uhr	13:00–18:00 Uhr
Donnerstag	09:00–12:00 Uhr	13:00–16:00 Uhr

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

## Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“ der Gemeinde Mühlenfließ, OT Schlalach

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ hat am 22.10.2024 in der öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“ in der Fassung vom 09.07.2024 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden, ist als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wurde am 13.12.2024 im Amtsblatt Nr. 13 gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“ umfasst die Flurstücke 1/1 und 1/3 der Flur 7 der Gemarkung Schlalach. Das Plangebiet ist im Übersichtsplan dargestellt und umfasst eine Größe von ca. 0,6 ha. Das Gebiet wird im Süden durch die Straße Am Sportplatz, im Osten durch die L 851 und im Westen und Norden durch die Flurstücksgrenze des Flurstücks 1/4 der Flur 7 abgegrenzt.

Der Bebauungsplan „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“ wurde gemäß § 13 b in Verbindung mit § 215 a BauGB aufgestellt.

Diese Bekanntmachung, der Bebauungsplan „Wohnen Weg zum Sportplatz

– Schlalach“ mit der Begründung und Umweltbericht kann von jedermann im Internet unter der Internet-Adresse: <https://www.amt-niemegk.de> eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Weiterhin sind die Unterlagen über das Landesportal: <https://blp.brandenburg.de> einzusehen.

Zusätzlich können die Unterlagen im Amt Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk, Zimmer 30 von jedermann zu den Dienststunden eingesehen werden:

Dienstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr.

Der Bebauungsplan „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“ der Gemeinde Mühlenfließ tritt mit dieser Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über
3. das Verhältnis des Bebauungsplanes und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mühlenfließ geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 15.10.2024

### Wahlprüfungsentscheidung gemäß § 57 Kommunalwahlgesetz

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### Entsendung von Mitgliedern in den Fachausschuss Wolf des Amtes Niemegk

Die Gemeindevertretung entsendet die folgenden Personen in den Fachausschuss Wolf des Amtes Niemegk:

Florian Schulze  
Andreas Grünthal

Sebastian Moritz

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### Entsendung von Mitgliedern in den Fachausschuss Zukunft des Amtes Niemegk

Die Gemeindevertretung entsendet die folgenden Personen in den Fachausschuss Zukunft des Amtes Niemegk:

Florian Schulze  
Christoph Herzog

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**

**Teilnahme am Förderprogramm „Aktive Regionalentwicklung“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark und die 4 Handlungsfelder**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming beschließt die Teilnahme am Förderprogramm „Aktive Regionalentwicklung“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark, den beigefügten Steckbrief und die 4 Handlungsfelder unter Punkt 4 der beigefügten Zusammenfassung im Kooperationsprojekt mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark „Aktive Regionalentwicklung“.  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**3. Änderungssatzung zur Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung vom 25.08.2021**

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming beschließt die 3. Änderungssatzung ihrer Satzung zur Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung vom 25.08.2021.  
*Dieser Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.*

**1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung**

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming beschließt die 1. Änderungssatzung ihrer Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 24.10.2006 zum 01.01.2025 mit Änderungen.  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Haushaltssicherungskonzept 2024**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024.  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Haushaltsplan 2024**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Neubau Dorfgemeinschaftshaus Klein Marzehns**

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming beschließt den Bau eines Dorfgemeinschaftshauses im Ortsteil Klein Marzehns. Der Bau soll auf dem gemeindeeigenen Grundstück Klein Marzehns, Flur 1, Flurstück 61/4 geplant und umgesetzt werden. Das Bauvorhaben soll mit der Maßgabe im nächstmöglichen Gemeindehaushalt veranschlagt werden, dass die Finanzierung zu 100 % aus Fördermitteln bzw. Drittmitteln, wie z. B. Spenden abgesichert werden kann.  
 Gleichzeitig wird beantragt, ab dem 01.01.2025, bis zur Fertigstellung des Dorfgemeinschaftshauses, eine monatliche Nutzungsentschädigung an den RFV Hoher Fläming Klein Marzehns zu zahlen.  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Aufhebung des Pachtvertrages für das Gesindehaus auf Burg Rabenstein**

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming stimmt der vorzeitigen Beendigung des am 30.06.2022 geschlossenen Pachtvertrages für das Gesindehaus auf der Burg Rabenstein zum 31.10.2024 zu.  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**3. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung in der Gemeinde Rabenstein/Fläming vom 25.08.2021**

**Artikel 1**

Der § 5 der Satzung über die Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung vom 25.08.2021 wird wie folgt neu gefasst:

Der Abgabesatz der Umlage wird nach Nutzungsarten wie folgt für das Veranlagungsjahr 2024 festgesetzt.

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Abgabe in € pro m <sup>2</sup>
1	Umlage Nutzungsart Wald – WUBV Plane-Buckau	0,000526
2	Umlage Nutzungsart Landwirtschaft – WUBV Plane-Buckau	0,001052
3	Umlage Nutzungsart Siedlungs- und Verkehrsflächen – WUBV Plane-Buckau	0,002104
4	Umlage Nutzungsart Wald – WUBV Nuthe-Nieplitz	0,000614
5	Umlage Nutzungsart Landwirtschaft – WUBV Nuthe-Nieplitz	0,001228
6	Umlage Nutzungsart Siedlungs- und Verkehrsflächen – WUBV Nuthe-Nieplitz	0,002456
7	Verwaltungskosten	0,0000971

Der Beitragssatz des WBV Nuthe- Nieplitz erhöht sich um 29,54 %. Der Beitragssatz des WBV-Plane- Buckau steigt um 13,73 %.

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Niemegk, 08.11.2024

gez. Hemmerling  
 Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

## Bekanntgabe der Fortführungsmitteilung zur Berichtigung eines Zeichenfehlers im Liegenschaftskataster durch Offenlegung

In der Gemeinde Planetal, Gemarkung Locktow, Flur 2, Flurstück 31 wurde von Amts wegen ein Zeichenfehler berichtigt.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I – 2019 Nr. 32) BbgVermG gebe ich die Fortführungsmitteilung zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der Fortführungsmitteilung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist

einzulegen beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark in 14806 Bad Belzig.

Sofern die Fortführungsmitteilung auch Informationen z. B. zur Änderung der Nutzungsart, der Lagebezeichnung, der Eintragung und Veränderung von Gebäudedaten oder der Berichtigung der Flächenangabe enthält, sind diese nicht Bestandteil des Verwaltungsaktes und damit nicht rechtsmittelfähig.

Die Offenlegung der Fortführungsmitteilung zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt beim Fachdienst Kataster, Vermessung und Grundstückswertermittlung, Potsdamer Straße 18 A, 14513 Teltow in der Zeit vom 06. Januar 2025 bis zum 04. Februar 2025.

## Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) zur Ankündigung der Teileinziehung eines Teilabschnittes des öffentlichen Weges auf dem gemeindlichen Grundstück Dahnsdorf Flur 2, Flurstück 71.

**Die Tonnage für die Brücke über die Plane wird auf 7,5 Tonnen beschränkt.**

Die Ankündigung der Teileinziehung nebst Anlagen liegt in der Zeit:

**vom 14.12.2024 bis einschließlich 18.03.2025**

im Amt Niemegk, Großstraße 7, 14823 Niemegk während der Öffnungszeiten:

Dienstag	09:00–12:00 Uhr sowie 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag	09:00–12:00 Uhr sowie 13:00–16:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung, Tel.: 033843/627–24 für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Ankündigung zur Teileinziehung nebst Anlagen werden zusätzlich über die Internetseite [www.amt-niemegk.de](http://www.amt-niemegk.de) veröffentlicht.

Schriftliche Stellungnahmen sind an das Amt Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk bis zum 15.03.2025 (Posteingang) zu senden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt in der Abwägung zur Einziehungsverfügung bleiben können.

### Datenschutzinformation:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 8 BbgStrG in Verbindung mit Art.6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.“

im Auftrag  
gez. Griesbach

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –****Ausschreibung für das Ehrenamt als stellvertretende Schiedsperson**

Das Ehrenamt der stellvertretenden Schiedsperson des Amtes Niemegk ist neu zu besetzen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Schiedsstellengesetzes des Landes Brandenburg (SchG).

Die Schiedspersonen werden durch den Amtsausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt und unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Amtsgerichtes Brandenburg an der Havel.

Bewerben kann sich jeder interessierte Einwohner des Amtsbereiches Niemegk (d. h. jede Person, die ihren Hauptwohnsitz in einer der amtsange-

hörigen Gemeinde oder der Stadt Niemegk hat), welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat, wahlberechtigt ist und nach seiner Persönlichkeit und nach seinen Fertigkeiten geeignet ist, das Amt gewissenhaft, unparteiisch und vorurteilsfrei zu führen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich **bis zum 08.01.2025** an das Amt Niemegk, Großstr. 06, 14823 Niemegk, z. Hd. Herrn Griesbach, oder per E-Mail an [ordnung@amt-niemegk.de](mailto:ordnung@amt-niemegk.de)

Bei Fragen melden Sie sich gerne telefonisch unter 033843/627–24.

**Auszubildenden zum Verwaltungsfachangestellten,  
Fachrichtung Kommunalverwaltung (m/w/d) zum 01.08.2025 gesucht****Voraussetzungen:**

- mindestens einen guten Fachschulabschluss oder (Fach-)Hochschulreife
- Interesse am Umgang mit Menschen, Daten und Zahlen
- gute Rechtschreib- und Grammatikkenntnisse
- gute Allgemeinbildung und rasche Auffassungsgabe
- eine hohe Lern- und Leistungsbereitschaft
- eine organisierte und sorgfältige Arbeitsweise
- Spaß an abwechslungsreichen und neuen Aufgaben
- gute Kenntnisse in MS-Office (vor allem Word, Excel)

**Sie möchten mehr erfahren?**

Besuchen Sie uns im Internet unter:  
<https://amt-niemegk.de/stellenangebote/>

**Haben Sie Fragen?**

Rufen Sie uns bei Fragen auch gern an oder schreiben Sie eine E-Mail. Die Personalabteilung ist zu erreichen unter Tel.: (033843) 627-17 (von 9.00 bis 14.00 Uhr) oder per E-Mail: [personal@amt-niemegk.de](mailto:personal@amt-niemegk.de)



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wiesenburg/Mark,

gerade in der Weihnachtszeit macht sich die Sehnsucht nach der heilen Welt und Erfüllung von Kinderträumen im Erwachsenenleben in den Köpfen und Herzen breit.

Haben wir uns das ganze Jahr lang mit den großen Projekten beschäftigt und darüber hinaus die kleinen Dinge, die das Leben so lebenswert machen, vernachlässigt? Kaufen wir alles fix und fertig in den Geschäften, weil wir keine Zeit mehr haben, etwas zu entdecken und kennenzulernen?

Oft macht man sich in der Zeit zum Jahreswechsel Gedanken. Wie ist 2024 für uns verlaufen? Was wünschen wir uns für 2025? Was hat uns besonders gefallen? Woran möchten wir festhalten? Für welche Erlebnisse und Begegnungen sind wir dankbar und möchten diese auch nicht mehr missen? Ein Sprichwort besagt: Zeit ist Geld, aber Zeit ist nicht käuflich.

Wir sagen Danke für ein spannendes Wahljahr 2024. Danke für Lob und Kritik an der Arbeit der Verwaltung. Ein ganz herzliches Dankeschön geht an alle Bürger\*innen, die sich in Vereinen, den Feuerwehren, dem Rettungsdienst, im sozialen, kulturellen und kirchlichen Bereich mit großem ehrenamtlichem Engagement für andere einsetzten.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein erlebnisreiches Jahr 2025.

*R. Neumann*  
Rita Neumann  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

*Marco Beckendorf*  
Marco Beckendorf  
Bürgermeister

## Winterdienst Gemeinde Wiesenburg/Mark

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möchten wir an die mit Schnee und Glätte einhergehenden gemeinsamen Aufgaben erinnern. Das Räumen von Schnee auf Geh- und Radwegen zählt zu den Anliegerpflichten. Des Weiteren ist auch jeder Anlieger dazu verpflichtet, bei Glätte vor seinem Grundstück die Streupflicht zu erfüllen.

Sollte kein Geh- oder Radweg vor Ihrem Grundstück vorhanden sein, ist es notwendig einen 1,50 m breiten Streifen Eis- und Schneefrei zu halten, um für jeden Anwohner ein sicheres Vorkommen in der Gemeinde zu gewährleisten.

Bitte denken Sie daran, dass Abläufe der Entwässerungsanlagen, die Löschwasserentnahmestellen sowie Hydranten von



Schnee und Eis freizuhalten sind.

Des Weiteren ist der Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- und Radweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und

Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Für alle Straßen und Gehwege gilt, dass der Winterdienst werktags in der Zeit von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr,

zu erfolgen hat, wobei in dieser Zeit gefallener Schnee und entstehende Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls beziehungsweise nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen sind.

Weitergehende Informationen zum Thema Winterdienst finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Verwaltung – Satzungen und Verordnungen – Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wiesenburg/Mark.

In diesem Sinne wünscht Ihnen das Ordnungsamt der Gemeinde Wiesenburg/Mark eine schöne und unfallfreie Winterzeit!



## Grandiose Bilder aus dem Schlosspark



Über zwei Jahre haben die Autoren Ulrich Jarke und Heinz Hubert Menne an dem Buch über den Schlosspark Wiesenburg geschrieben. Das Werk ist nunmehr gedruckt und käuflich zu erwerben. Es ist die erste umfassende Veröffentlichung über das Wiesenburgert Gartendenkmal seit seiner Entstehung. Auf 172 Seiten haben weit über 100 grandiose Aufnahmen von Janos Stekovics ihren Weg ins Buch gefunden. Der Fotograf hat das Buch auch in seinem gleichnamigen Verlag veröffentlicht.

„Die Aufnahmen sind in den letzten drei Jahren entstanden“, berichtet Stekovics.

Neben den ausgesucht schönen Bildmotiven haben Jarke und Menne zunächst eine geschichtliche Darstellung des Parks mit seinem Schloss vorgenommen. Die einzelnen gärtnerischen Besonderheiten beschreiben sie kenntnisreich. Sie wagen sogar einen Ausblick in die Zukunft des Parks unter den veränderten Rahmenbedingungen des Klimawandels.

Fünf Karten geben einen Überblick über die Strukturen des Parks. Ein Lageplan gibt umfangreiche Auskunft zu den besonderen Gehölzen des Parks. Durch eine Zeittafel werden wichtige Ereignisse im Park sowie große Veränderungen in der Anlage verdeutlicht. Das Buch sollte unter keinem Weihnachtsbaum fehlen.

Es ist regional in der Touristerei in Wiesenburg erhältlich oder Sie senden Ihren Bestellwunsch an [info@schlosspark-wiesenburg.de](mailto:info@schlosspark-wiesenburg.de)!

### Zum Inhalt:

Autoren: Ulrich Jarke, Heinz Hubert Menne; Bildautor: Janos Stekovics

- 172 Seiten, Format 24 x 22 cm, gebunden
- 129 farbige und 39 historische Abbildungen
- 5 Lagepläne
- Preis: 28 €
- Herausgeber: Parkförderverein Wiesenburg e. V., Erschienen im Verlag Janos Stekovics

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

## Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Timo Schönefeld

Tel.: (03382) 706 78 51 • Mobil: 0162 67 25 993

E-Mail: [schoenefeld@heimatblatt.de](mailto:schoenefeld@heimatblatt.de)



**MEDEWITZER  
WEIHNACHTSMARKT**

**14. DEZEMBER 2024**

AB 14 UHR IM VEREINSWALD AM SPORTPLATZ MEDEWITZ  
 16 UHR AUFFÜHRUNG "HÄNSEL UND GRETEL"  
 17 UHR DER WEIHNACHTSMANN KOMMT

GLÜHWEIN \* HOT COCKTAILS \* QUARKBÄLLCHEN \* LANGOS  
 RÄUCHERFISCH \* KNACKER \* GRÜNKOHL \* LAGERFEUER  
 KERAMIKVERKAUF \* SCHOKOLADENTRÜFFEL

**Wir stimmen Sie ein  
Adventskonzert**

mit Schüler\*innen der Bläserklasse  
der Grundschule am Schlosspark  
und  
dem Jugendblasorchester Wiesenburg

**15.12.2024  
14:00 Uhr  
Kunsthalle  
Wiesenburg**

Für das leibliche Wohl  
sorgt der Schulförderverein  
Wiesenburg e.V.

Eintritt frei - Spenden gern gesehen  
mit freundlicher Unterstützung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

**Wir wünschen  
allen Lesern  
einen schönen  
Winter!**

Heimatblatt Brandenburg Verlag  
 Timo Schönefeld  
 Tel.: (03382) 706 78 51  
 Mobil: 0162 672 59 93  
 E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de

**Gerlach** über 125 Jahre

**Steinmetz-Meisterbetrieb in Ziesar seit 1896**

**Grabmale - Natursteine**

Inhaber: Herr Nicola Gerlach  
 14793 Ziesar • Lindenstraße 4 a • Telefon: 03 38 30 411  
[www.steinmetzbetrieb-gerlach.de](http://www.steinmetzbetrieb-gerlach.de) • E-Mail: [nicola.gerlach@t-online.de](mailto:nicola.gerlach@t-online.de)

**Heinz  
Sielmann  
Stiftung**

**Natur bewahren.  
Mit meiner Spende.  
Für unsere Heimat.**

Telefon 05527 914 111  
[www.sielmann-stiftung.de](http://www.sielmann-stiftung.de)

**Grundstück gesucht!**

**Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?**  
 Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke in Borkheide, Wiesenburg, Brück, Niemeck und Umgebung – egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei Teilung und Abriss. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten.

**Sprechen Sie mich gerne an:  
Christel Kohl Tel. 01522 630 22 30**

Town & Country Musterhaus  
[www.bauen-im-flaeming.de](http://www.bauen-im-flaeming.de)



## Wir können Hilfe gebrauchen ...

Kennen Sie sich gut aus in Ihrer Gegend und vielleicht auch in den Nachbarorten, sind Sie gern unterwegs, haben kein Problem, andere Leute anzusprechen und kommt Ihnen ein Hinzuverdienst gerade recht – dann könnten Sie uns helfen:

### ... als Unterstützung beim Anzeigenverkauf!

Nicht überall schaffen es unsere Mitarbeiter, all jene anzusprechen, die vielleicht in unseren Ortszeitungen und Amtsblättern werben wollen, manchmal erfahren wir nicht sofort, wenn sich in Handel und Gewerbe etwas Neues tut.

Und wenn dabei auch noch die eine oder andere Neuigkeit oder kleine Geschichte für den redaktionellen Teil herauspringt – umso besser.

Rufen Sie uns einfach an, wenn Sie – Senioren ausdrücklich erwünscht – Spaß daran haben, unsere Zeitungen interessanter zu machen.

### Heimatblatt Brandenburg Verlag

Telefon: 030 577 95 765

E-Mail: [anzeigen@heimatblatt.de](mailto:anzeigen@heimatblatt.de)

## Advent, Advent, Wechsel verpennt?

Bei gestiegenen Beiträgen Ihrer Kfz-Versicherung können Sie noch **innerhalb eines Monats** nach Erhalt der Rechnung zur **günstigen HUK-COBURG** wechseln.

**Wir beraten Sie gerne!**



### Vertrauensfrau Angelika Charpentier

Werbiger Dorfstr. 27  
14806 Bad Belzig  
Tel. 033847 900022  
[angelika.charpentier@hukvm.de](mailto:angelika.charpentier@hukvm.de)

### Vertrauensmann Manfred Schüller

Lindenstr. 2  
14823 Niemeßk  
Tel. 033843 50025  
[manfred.schueler@hukvm.de](mailto:manfred.schueler@hukvm.de)



## Kindergeld bis 25: So funktioniert's!

ANZEIGE

### Eltern können für ihre Kinder unter bestimmten Voraussetzungen auch nach deren 18. Geburtstag noch Kindergeld erhalten.

Studium, Ausbildung, freiwilliges soziales Jahr: Eltern können unter Umständen auch für erwachsene Kinder noch Kindergeld erhalten – und zwar bis diese 25 Jahre alt sind. 250 Euro pro Monat und Kind: Das sind die Kindergeld-Beträge, die den Eltern minderjähriger Kinder für das Jahr 2024 zustehen. Um dieses Geld zu bekommen, müssen Eltern einen Antrag bei der Familienkasse stellen. Die Kindergeldzahlungen enden dann mit Ablauf des Monats, in dem der Nachwuchs sein 18. Lebensjahr vollendet. Und was dann?

### Kindergeld: Unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 25. Geburtstag

Tatsächlich gewährt der Staat unter be-

stimmten Voraussetzungen auch für erwachsene Kinder noch Kindergeld – und zwar bis zu deren 25. Geburtstag. Dafür muss zum Beispiel eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: Der Nachwuchs ...

- ... studiert oder wird für einen Beruf ausgebildet – das gilt unter bestimmten Bedingungen auch für die zweite

Ausbildung oder für das Zweitstudium.

- ... findet keinen Ausbildungsplatz und kann darum seine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen.
- ... leistet einen Freiwilligendienst wie ein freiwilliges soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst.
- ... macht eine Pause von höchstens vier Monaten zwischen zwei

Ausbildungsabschnitten. Die Kindergeld-Stelle nennt das eine „Zwangs-pause“.

**Wichtig:** Eltern, denen über den 18. Geburtstag des Sprösslings hinaus Kindergeld zusteht, müssen das Kindergeld erneut bei der zuständigen Familienkasse beantragen.

**Sie haben noch Fragen?** Frau Rechtsanwältin Michaela Strohm leitet die VLH-Beratungsstelle in 14822 Borkwalde, Lehniner Straße 11 und steht Ihnen gerne persönlich, telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung: 033845/127537 bzw. [Michaela.Strohm@vlh.de](mailto:Michaela.Strohm@vlh.de). Für eine Rücksprache vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Der Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH); Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfeverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr. 11 StBerG.

## Steuern? Wir machen das.

**VLH.**

Michaela Strohm – Rechtsanwältin  
Beratungsstellenleiterin  
Lehniner Straße 11, 14822 Borkwalde

☎ 033845 127537



[www.vlh.de](http://www.vlh.de)

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

# Veranstaltungskalender Wiesenburg

Datum	Uhrzeit von	Uhrzeit bis	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsort	Veranstalter
jeden Montag ab 13.01.	09:00 Uhr	11:00 Uhr	DRK – Stuhlgymnastik (2 Kurse á 1 Stunde)	Quergebäude Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Montag bis 16.12./ab 10.02.	16:00 Uhr	17:00 Uhr	Kreativer Kindertanz für Kinder von 4 – 6 Jahren mit Nina Stemberger	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag bis 10.12./ab 14.01	09:00 Uhr	11:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag bis 10.12./ab 14.01	13:30 Uhr	16:00 Uhr	Offener Jugendraum „WiBu“	Jugendraum auf dem Schulgelände der Grundschule „Am Schlosspark“ (Parkstr. 1)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag bis 10.12./ab 07.01.	15:00 Uhr	17:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	Friedrich-Ebert-Str. 16	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag bis 17.12./ab 11.02.	16:00 Uhr	17:00 Uhr	DANCE mit Nina – Tanzkurs für Jugendliche ab 10 Jahren	Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch bis 11.12./ab 15.01	09:00 Uhr	12:00 Uhr	offene Migrationsberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch bis 11.12./ab 15.01.	13:30 Uhr	16:00 Uhr	DRK-Spielrunde – Kaffee und Kartenspiel für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch bis 11.12./ab 15.01	16:00 Uhr	17:30 Uhr	Schachclub für Kinder und Jugendliche	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag bis 12.12./ab 16.01.	09:00 Uhr	11:00 Uhr	Familienprechzeiten/ Elternberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden zweiten Donnerstag bis 05.12.	11:00 Uhr	13:30 Uhr	Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen (alle 14 Tage)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag bis 12.12./ab 16.01.	15:00 Uhr	17:00 Uhr	Familiencafé mit Spaß, Kreativität & Bewegung	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag bis 12.12.	18:30 Uhr	20:00 Uhr	KVHS-Kurs: Hathayoga	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	KVHS PM
jeden Freitag bis 13.12./ab 10.01.	10:00 Uhr	12:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	Friedrich-Ebert-Str. 16	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Freitag bis 13.12./ab 17.01.	15:30 Uhr	17:00 Uhr	Zwergenturnen – Bewegung für Kinder zwischen 1 – 3 Jahren	Turnhalle oder Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
Jeden Samstag und Sonntag	09:00 Uhr	15:00 Uhr	„Transformation“ Fotoausstellung	Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Wiesenburg/Mark
13.12.2024	–	–	Seniorenweihnachtsfeier und Glühweinfest in Reppinichen	Reppinichen	Reppinichen
14.12.2024	14:00 Uhr	–	Weihnachtsmarkt in Medewitz	Vereinswald auf dem Sportplatz Medewitz	Heimatverein Medewitz e. V.
14.12.2024	–	–	Weihnachtskonzert in Schlamau	Schlamau	Schlamau
14.12.2024	14:30 Uhr	16:00 Uhr	„Sternenstaub und Schneeflockengeflüster“	Schlosspark Wiesenburg	Parkförderverein Wiesenburg e.V.
15.12.2024	14:00 Uhr	–	Adventskonzert des Jugendblasorchesters	Kunsthalle in Wiesenburg	
27.12.2024	–	–	Jahresausklang in Reetzerhütten	Dorfgemeinschaftshaus Reetzerhütten	Reetzerhütten
04.01.2025	–	–	Winterwanderung	Schlamau	
17.01.2025	19:00 Uhr	–	Book Look: verfilmte Bücher	Bibliothek „Am Männekentor“ Wiesenburg	Bibliothek „Am Männekentor“ Wiesenburg
18.01.2025	–	–	Knutfest in Reppinichen	Reppinichen	

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – erscheint am **10. Januar 2025**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **13. Dezember 2024**.

### Zum Titelfoto:

Umsetzung der IL 18 am 14. November in Borkheide  
Foto: ???



*Liebe Bürgerinnen und Bürger,*

ich möchte Ihnen zu dieser festlichen Jahreszeit meine herzlichsten Weihnachts- und Neujahrsgrüße übermitteln. Möge die besinnliche Zeit Ihnen Frieden, Freude und Gesundheit bringen!

Das vergangene Jahr war für unser Amt ein ganz besonderes Jahr voller bedeutender Ereignisse und Fortschritte. Die 650-Jahrfeier der Stadt Brück war ein wunderbares Fest, das uns alle zusammengebracht hat und uns an die lange Geschichte und die Traditionen der Stadt erinnert hat. Die Grundsteinlegung für das Stadttor würdigt ebenfalls die reiche Geschichte der Stadt Brück.

Ein herzlicher Glückwunsch geht an die Freiwillige Feuerwehr Deutsch Bork, die in diesem Jahr ihr 90-jähriges Bestehen gefeiert hat und nun mit einem neuen Löschfahrzeug ausgestattet ist. Das Engagement und die Einsatzbereitschaft aller Kameradinnen und Kameraden in unserem Amt sind für unsere Gemeinschaft von unschätzbarem Wert.

Wir freuen uns auch über den Umbau der Bushaltestelle „Anger“ in Golzow, was die Erreichbarkeit für alle Bürger verbessert. Zudem wird der Neubau der Gemeindescheune in Oberjünne einen neuen Raum für Begegnungen und Veranstaltungen schaffen, der die Dorfgemeinschaft stärken wird.

Das Jahr 2024 brachte wichtige Wahlen mit sich – Kommunal-, Kreis- und Landtagswahlen wurden durchgeführt und haben die politische Landschaft neu gestaltet. Neue Bürgermeister-in sind in Planebruch und Borkheide ans Werk gegangen, dazu zahlreiche frische Gemeindevertreter im gesamten Amtsgebiet.

Ein weiterer Höhepunkt war das 9. Frühlingsfest in Brück, das uns wiederum die Möglichkeit bot, gemeinsam zu feiern und unsere Gemeinschaft zu stärken. Die Erweiterung der Hans-Grade-Grundschule wird dazu beitragen, dass unsere Kinder die bestmögliche Bildung erhalten.

Das Straßenbauprojekt Linthe-Schlach hat unsere Infrastruktur weiter verbessert und die Anbindung des Amtes an die Nachbarkommunen gestärkt, die Umbenennung von Brück-Ausbau in Schlossbusch fördert die lokale Verbundenheit. Ein absolutes Highlight war die Umsetzung der IL 18 in Borkheide, welche den Museumsstandort langfristig sichern wird.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr!

*Mathias Ryll*  
*Amtsdirktor*



# Advent im Amtspark

*Das Amt Brück lädt am 17.12.2024 von 15.00 – 17.00 Uhr zu gemütlichen Stunden in den weihnachtlichen Amtspark ein.*

**Fahrradversteigerung**

**Kaffee & Kuchen  
Crêpes & Tee  
sowie Hot Dogs**

**Bastelstände für Alt  
und Jung**

**Handarbeiten**

**Glühwein &  
Bratwurst**

**Feuerschale und  
Musik**

**Weihnachtsflohmarkt**

Da es nicht allen Kindern zur Weihnachtszeit gut geht, sammeln wir Spenden für das neue Kinderhospiz Regenbogenhof in Radewege (bei Brandenburg).





## Weihnachtszeit – die besinnliche Zeit des Jahres



ANZEIGEN

**E**in Weihnachtsmann könnte es schaffen, wenn er sich ranhält, an Heiligabend 16 Haushalte zu besuchen. Dann bliebe nicht viel Zeit, um bei den Familien zu verweilen. Um alle Kinder glücklich zu machen, wären in ganz Deutschland 437.000 Weihnachtsmänner nötig.

Ganz schön viele



Foto: freepik.com

**D**er Nikolaustag, 6. Dezember, ist der Tag der Verehrung des Heiligen Nikolaus. Dieser ist einer der beliebtesten Heiligen der katholischen Kirche. Man geht davon aus, dass Nikolaus um das Jahr 300 n. Chr. im antiken Myra (damals griechischsprachiger Teil des römischen Reiches – heute Türkei) als Bischof gewirkt hat. Der für seine Frömmigkeit, Güte

und Großzügigkeit bewunderte und verehrte Christ wurde zum Gegenstand zahlreicher Legenden. Es heißt, er habe sein gesamtes ererbtes Vermögen verschenkt während er durch das Land reiste, um selbstlos den Armen und Bedürftigen, den Kranken und besonders Familien in Not zu helfen.

Bräuche und Sitten

An einem 6. Dezember ist der Heilige Nikolaus einst gestorben.



### KFZ-Dienstleistungen

# Zobel

Die Zulassungs-Stelle  
und Führerschein-Stelle  
in Bad Belzig



*Rückblickend auf das zurückliegende Jahr möchte ich mich für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken und wünsche Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes neues Jahr 2025.*

Inhaber:  
**Joachim Zobel**  
Brücker Landstraße 9  
14806 Bad Belzig

Tel.: 033841 - 326 32  
Fax: 033841 - 388 68  
Mail: j.zobel@gmx.net  
www.kfz-dienstleistungen-zobel.de



Foto: pixabay.com

## Freie Kfz-Werkstatt R. Malzahn

Chausseestr. 25 | 14822 Linthe  
Tel. 033844 / 50352

wünscht  
**frohe Weihnachten**  
und einen guten Start  
ins neue Jahr.



**D**as Weihnachtsessen ist bei vielen der Karpfen, wobei die Herkunft dieser Tradition nicht ganz klar ist. Nach einer der vielen überlieferten Überzeugungen soll das Aufbewahren einer Karpfenschuppe dem Glück im nächsten Jahr in finanzieller Hinsicht auf die Sprünge helfen.

Bräuche und Sitten



Foto: freepik.com

**I**n Großbritannien können Weihnachtsmänner Seminare besuchen, um alles über die trendigsten Spielzeuge, CDs und Videospiele zu lernen. Der Kurs, der ebenfalls eine Einführung in die Jugendsprache beinhaltet, wird in der Londoner Oxford Street für Gruppen von jeweils bis zu 20 Weihnachtsmännern angeboten und ist gut nachgefragt.

Schon gewusst?



Foto: freepik.com

Gewerbetreibende aus Brück und Umgebung wünschen allen Lesern eine gemütliche Weihnachtszeit.





# DIE JUGENDKOORDINATORIN & DIE SENIORENBEAUFTRAGTE INFORMIEREN:

## AMT BRÜCK



So erreichen Sie uns

### Jugendkoordinatorin

#### Frau W. Hanack

Ernst-Thälmann-Str. 59

14822 Brück

Telefon: 033 844 / 62 155

E-Mail: jugendarbeit@amt-brueck.de

### Seniorenbeauftragte

#### Frau R. Stephan

Ernst-Thälmann-Str. 59

14822 Brück

Telefon: 033 844 / 62 157

E-Mail: seniorenarbeit@amt-brueck.de

## Ein kleines Dankeschön

In Borkheide gibt es, wie in vielen anderen Orten, für die Senioren die verschiedensten Möglichkeiten, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Das setzt aber voraus, dass sich jemand findet, der eine solche Aktivität für Teilnehmer anstößt und sich persönlich engagiert und ehrenamtlich die Führung übernimmt. Meiner Meinung nach, findet dieses Engagement in der Öffentlichkeit zu wenig Beachtung und Würdigung.

Nach vielen Jahren einer solchen ehrenamtlichen Tätigkeit, möchte ich heute einmal das Wirken von Frau Rose Mandler darstellen. (Ich ahne allerdings, dass sie in ihrer unnachahmlichen Weise auf mich bisschen „sauer“ sein wird, da sie sich selbst nicht so in den Mittelpunkt stellen würde). Rose Mandler leitet seit vielen Jahren die Gruppe der Couragierten. Wer diesen Namen für unsere Gruppe geprägt hat, weiß ich nicht und ist für mich auch rückwirkend nicht mehr genau zu ermitteln.

Aber wenn von uns eine couragiert ist, dann ist es Rosel!

Da wir nicht nur für ältere Leute offen sind und auch männliche Mitglieder begrüßen, gibt es natürlich eine Vielzahl von Interessen, Wünschen und Vorstellungen für die Gestaltung der monatlichen Zusammenkünfte. Es gelingt ihr immer wieder neu, uns mit interessanten Themen zu überraschen und zu motivieren. Sicher können sich die wenigsten vorstellen, wie viel Arbeit und Organisationstalent dahinter steckt. Das beginnt z. B. mit der Anmeldung des Raumes und der saisonbedingten Dekoration, den Schlüsseln für das Gemeindehaus holen etc. Oft macht sie sich die Mühe bei einigen, die sich altersbedingt nicht mehr alles merken können, an Wochentag und Uhrzeit telefonisch zu erinnern.

Neben all diesen täglichen Aktivitäten, an die gedacht und die zu aktivieren sind, gibt es ja auch noch das große Grundstück und Amandi, ihren so sehr geliebten Wolfsruden, der erst mit viel Geduld „gebändigt“ werden musste sowie die vielfältigen Aufgaben, die eine alleinstehende Seniorin zu bewältigen hat. Rose hat also wahrlich genügend zu tun.

Natürlich gibt es bei diesen vielfältigen Abläufen Situationen, die nicht zu beherrschen sind, wo sich Enttäuschung breitmacht und sich Überforderung einstellt. Das kennt jeder, der sich den Problemen im öffentlichen Leben stellt. Ich denke, es sollte mal darüber nachgedacht werden (auch vertretend für die vielen ähnlich wirkenden ehrenamtlichen Mitbürger unserer Gemeinde), welche Formen und Möglichkeiten es gibt, ihr ein öffentliches „Dankeschön“ auszusprechen. Für ehrenamtliche Arbeit, die man gerne und aus Überzeugung macht, erwartet man keine Gegenleistung, aber es tut dennoch gut, wenn man ein „Dankeschön“ hört. Ich möchte persönlich (und sicher auch für all unsere Mitglieder) darauf drängen, dass nach so langer ehrenamtlicher Tätigkeit für Rose Mandler ein öffentliches Lob stattfinden sollte.

Christa Nagel

## Amtsblatt "Flämingbote" nicht mehr kostenlos in alle Haushalte

Ab dem 01.01.2025 wird im Amt Brück die kostenlose postalsche Zustellung des Amtsblattes „Flämingbote“ an die Haushalte eingestellt.

Das Amtsblatt wird weiterhin kostenfrei erhältlich sein im:

- Bürgerservice (Meldeamt) des Amtes Brück (während der Öffnungszeiten),
- Foyer des Hauptgebäudes der Amtsverwaltung Brück (während der Öffnungszeiten)
- oder auf der Homepage des Amtes unter: <https://www.amtbrueck.de/amsblatt/index.php>

### Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr

Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr

Freitag 09:00-12:00 Uhr (nur Einwohner- und Meldewesen)

Die gewohnte Zustellung des Amtsblattes an die eigene Postanschrift kann für 32,-€/Jahr über ein Abonnement beim Heimatblattverlag bestellt werden. Hierzu können sich Interessenten über die folgenden Kontaktdaten an den Verlag direkt wenden:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH Wertstraße 2, 10557 Berlin

Telefon: 030 / 280 993 45 - Fax: 030 / 577 958 18 oder E-Mail: [redaktion@heimatblatt.de](mailto:redaktion@heimatblatt.de) - [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)



# DER BRÜCKER ADVENTSKALENDER



2024

PM

**1.** Offene Kirche Rottstock 13.<sup>00</sup> - 16.<sup>30</sup>  
Advent auf der Zickenwiese 14.<sup>00</sup> - 17.<sup>00</sup>

**2.** Yoga für Familien mit Heide Müller 15.<sup>30</sup> - 16.<sup>30</sup>  
MGH Voranmeldg. 033844/447

**3.** Wooden Tower Ranche ★ Traumfänger aus Hufeisen basteln 14.<sup>00</sup> - 16.<sup>00</sup>

**4.** Tanzauszeit mit Kati Im MGH 18.<sup>30</sup> - 19.<sup>30</sup>  
Voranmeldung 033844/447

**5.** Adventssingen AWO-Treff Brück 14.<sup>00</sup> - 16.<sup>00</sup>

**6.** Nikolaussieberück MGH 14.<sup>00</sup> - 17.<sup>00</sup>  
Weihnachtsmarkt Grundschule 15.<sup>00</sup> - 17.<sup>00</sup>  
Nikolaus am Lagerfeuer Kita Planegelster ab 15.<sup>00</sup>  
Kochplattentour Trebitz 17.<sup>00</sup> - 21.<sup>00</sup> ★  
Offene Bühne im Kottzke ab 20.<sup>00</sup> Voranm. info@die-frieda.org

**7.** Seelenlichterfest Neuendorf 15.<sup>00</sup> - 20.<sup>00</sup>  
Plätzchenbacken Bahnhof 9.<sup>00</sup> - 12.<sup>00</sup>  
Voranm. bis 5.12. 033844/50902

**8.** Offene Kirche Rottstock 13.<sup>00</sup> - 16.<sup>30</sup>

**9.** ★ Weihnachts-geschichten in der Bibliothek Brück 15.<sup>00</sup> - 16.<sup>00</sup>

**10.** Fliesenuntersetzer AWO Treff 16.<sup>00</sup> - 18.<sup>00</sup>  
Weihnachtsbasteln Kita Hasenbande 16.<sup>00</sup> - 17.<sup>00</sup>

**11.** Anhänger basteln, Karten gestalten Oberschule Brück 15.<sup>00</sup> - 17.<sup>00</sup>

**12.** Kreativ im EKIZ ab 14.<sup>00</sup>  
Flammkuchen & Punsch Alte Mühle 17.<sup>00</sup> - 20.<sup>30</sup>

**13.** Lebkuchen verzieren in der AWO Kita Mosaik Schlossbusch ab 15.<sup>00</sup>

**14.** ★ Weihnachtsmarkt in der Nachbargemeinde Berkheide im Waldbad ab 15.<sup>00</sup>

**15.** Weihnachtsmarkt Marktplatz Brück Beginn 13.<sup>00</sup>

**16.** Weihnachtswichteln im Rahmen des langen Kinder- und Jugendtreffs im MGH 16.<sup>00</sup>

**17.** Advent im Amtspark Fahrradversteigerung, Basteln, Herzhaftes + Süßes, Musik uvm. von 15.<sup>00</sup> - 17.<sup>00</sup>

**18.** Advent im Kindercafe Blubberlutsch vom Wir e.V. 15.<sup>00</sup> - 17.<sup>00</sup>

**19.** Weihnachtsbäckerei in der Nachbargemeinde Damelang im Jugendklub ab 16.<sup>00</sup>  
Infos unter 0152/02736596

**20.** Weihnachtsfeier für Senioren AWO Treff ab 14.<sup>00</sup>

**21.** Lichterfest mit Harfenmusik Alte Brücker Post Ab 18.<sup>00</sup>

**22.** Adventscafe Bistro Kochtopf Trebitz ★ 14.<sup>00</sup> - 17.<sup>00</sup>

**23.** QR Code: Wichtige Infos zu den Veranstaltungen

**24.** Gottesdienst Kirche Rottstock ab 16.<sup>00</sup>  
Gottesdienst Kirche Brück ab 19.<sup>30</sup>

hat



## Veranstaltungen für Senioren

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
13.12.2024	10.30 Uhr	"Zum Mittagessen um die Welt" nach: Brasilien	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung bis 11.12.24 unter: 033844 / 62 157
13.12.2024	15.00 Uhr	Treff in der AWO Kita Mosaik	AWO Kita Beelitzer Straße 22A 14822 Brück Schlossbusch	wir verzieren Figuren aus Lebkuchen zum Selbemaschen
13.12.2024	18.00 Uhr	Malen nach Bob Ross	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	weitere Infos und Anmeldung unter: 0172 / 40 82 664
14.12.2024	15.00 Uhr	17. Weihnachtsmarkt im Waldbad	Waldbad Borkheide Kirchanger 14 14822 Borkheide	Bläser & Trommler, Weihnachtsaufführung & -singen, Marktstände
15.12.2024	13.00 Uhr	25. Weihnachtsmarkt Brück	Marktplatz Brück Straße des Friedens 14822 Brück	Bastelangebot und weihnachtliches Flair auf dem Marktplatz
16.12.2024	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
17.12.2024	15.00 Uhr	Advent im Amtspark	Amt Brück Ernst-Thälmann-Str. 59 14822 Brück	Fahrradversteigerung, Bastelstände, Handarbeiten, Kaffee, Kuchen, Bratwurst, Flohmarkt, Hot Dogs, Crêpes
18.12.2024	17.00 Uhr	Line Dance	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@gmail.com
19.12.2024	16.00 Uhr	Weihnachtsbäckerei	Jugendclub Damelang Zum Friedhof 14822 Planebruch / Damelang	gemeinsam Plätzchen backen und verzieren
20.12.2024	14.00 Uhr	Weihnachtsfeier für alle Senioren	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Programm mit Grundschulern & Akkordeongruppe
21.12.2024	18.00 Uhr	Lichterfest mit Harfenkonzert	Alte Brücker Post Ernst-Thälmann-Straße 38 14822 Brück	Harfenistin: Constance Mattheus (Hamburg), mit "Mitbring-Buffer"
22.12.2024	14.00 Uhr	Adventscafe	"Kochtopf" in Trebitz Hauptstraße 2 14822 Brück / OT Trebitz	Kaffee & Kuchen gegen Spende, Anmeldung unter: 0151 / 584 722 45
24.12.2024	16.00 Uhr	Gottesdienst	Kirche Rottstock Straße der Einheit 33a 14822 Brück	mit klassischem Krippenspiel
24.12.2024	19.30 Uhr	Gottesdienst	St. Lambertus Brück Straße des Friedens 35 14822 Brück (Mark)	Krippenspiel, von jungen Erwachsenen inszeniert



## Veranstaltungen für Senioren

	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
02.01.2025	15.00 Uhr	Treffen der "Senioren für Borkheide"	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	Senioren aus Borkheide treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat
02.01.2025	15.00 Uhr	Nähtreff	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	donnerstags, weitere Infos unter: 033844 / 447
06.01.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
06.01.2025	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
06.01.2025	17.00 Uhr	Rückenfitness	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	Anmeldung unter: 033 841 / 45430
07.01.2025	17.00 Uhr	Tanzgruppe 50+	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 447
07.01.2025	17.00 Uhr	Stuhl-Yoga	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033844 / 520 97
07.01.2025	19.00 Uhr	Sprechstunde der Gesundheitsbuddys	Amt Brück / Sitzungssaal Ernst-Thälmann-Str. 59 14822 Brück	für alle Interessierten, weitere Infos unter: 0152 /28 766 757
08.01.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
08.01.2025	17.00 Uhr	Line Dance	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@gmail.com
08.01.2025	17.00 Uhr	Senioren-sport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Kurse auch um 18.00 & 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
09.01.2025	15.00 Uhr	Nähtreff	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	donnerstags, weitere Infos unter: 033844 / 447
10.01.2025	10.30 Uhr	Senioren kochen für's Kochbuch	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung bis 08.01.25 unter: 033844 / 62 157
10.01.2025	18.00 Uhr	Malen nach Bob Ross	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	weitere Infos und Anmeldung unter: 0172 / 40 82 664



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in wenigen Tagen steht das Weihnachtsfest bevor. Die Adventszeit hat uns hierauf mit ihren vielen Lichtern sowie dem Weihnachtsschmuck entlang der Straßen und an den Fenstern eingestimmt.

Weihnachten ist eine Zeit der Besinnung. Es ist die Zeit, um innezuhalten und um die kleinen Freuden des Lebens zu schätzen.

Vergessen wir in dieser Zeit auch unsere **Rettungs- und Pflegekräfte** sowie **Ärzte und Feuerwehren** nicht, die sich täglich aufopfern. Ein großer Dank gilt allen **ehrenamtlich Aktiven**, die sich unermüdlich für unsere Gesellschaft einsetzen.

Für das neue Jahr 2025 verbinden wir persönlich den Wunsch und die Hoffnung für uns alle, dass die herausfordernden Zeiten an Ausmaß verlieren und wir erwartungsvoll in die Zukunft blicken können.

Wir wünschen Ihnen Allen ruhige und besinnliche Weihnachtstage im Kreis von Familie und Freunden – genießen Sie das Miteinander. Ebenso wünschen wir Ihnen einen hoffnungsfrohen Start, wie auch alles Gute für das neue Jahr 2025 und vor allem: Bleiben Sie gesund!

Amt Niemeck im Dezember 2024

Thomas Hemmerling  
Amtsleiter

Jens Hinze  
Amtsausschussvorsitzender



## Wir suchen

für unseren

**Standort  
PFLERGEHEIM  
DAHLEN**

## Mitarbeiter/in in der Pflege.

Wir bieten ein familiäres Umfeld, Bezahlung nach Entgelttarifvertrag, Jahressonderzahlung, Zusatzversicherung und ein schönes Betriebsklima.

Quereinsteiger sind ebenfalls herzlich willkommen.



**Interesse geweckt?** Dann melden Sie sich einfach telefonisch unter: ☎ **033833-7480** oder per E-Mail an: [jlindner@dahlen.asb-brb.de](mailto:jlindner@dahlen.asb-brb.de)



## Verkaufen Sie Ihre Immobilie sicher!

DHB  IMMOBILIEN



*„... für ihre ausgezeichnete Beratung, Betreuung und Durchführung unseres Auftrages danken wir Ihnen ...“*

**David Hanemann · 14822 Borkheide**  
**Mobil 0172 30 55 881 · [dh@dhb-immobilien.de](mailto:dh@dhb-immobilien.de)**  
**[www.provenexpert.com/david-hanemann](http://www.provenexpert.com/david-hanemann)**

Der **Flämingbote** mit dem **Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**, das **Amt Brück** und das **Amt Niemeck** erscheint monatlich in einer Auflage 10.200 Exemplaren. Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Bad Belzig Journal mit Amtsblatt – 6.000 Exemplare
- Gemeindebote Groß Kreutz mit Amtsblatt – 4.000 Exemplare
- Kloster Lehnin Kurier mit Amtsblatt – 6.300 Exemplare
- See-Kurier Seddiner See mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsnachrichten Wusterwitz mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsblatt Ziesar – 3.100 Exemplare.

Alle weiteren Informationen unter **[www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)**



## Weihnachtszeit – die besinnliche Zeit des Jahres



ANZEIGEN



Foto: freepik.com

Etwa neun Milliarden Lämpchen glühen in Deutschland als Weihnachtsbeleuchtung – also als Dekoration in Geschäften, an öffentlichen Weihnachtsbäumen oder bei den Menschen in den guten Stuben.

Ganz schön viele



Foto: freepik.com



ANZEIGE

## Kann das Weihnachtsgeld gekürzt werden?

Im Monat November freuen sich viele Arbeitnehmer/innen über die Zahlung von Weihnachtsgeld. Aber was ist, wenn das Weihnachtsgeld vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin geringer ausgefallen ist, als in den Vorjahren. Kann das sein? Ja, denn in bestimmten Fällen kann der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Sondervergütung tatsächlich kürzen. Gerne werden Kürzungen bei erkrankten Beschäftigten vorgenommen. Grundsätzlich haben auch erkrankte Beschäftigte Anspruch auf Weihnachtsgeld. Der Arbeits- oder Tarifvertrag kann aber Kürzungen für krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit vorsehen. Es gibt aber Grenzen: So darf der Arbeitgeber das Weihnachtsgeld für jeden Tag der Krankheit um bis zu 25 Prozent des Arbeitsentgelts, das im Jahresdurchschnitt auf einen Arbeitsalltag entfällt, verringern.

**Wichtig:** Das geht nur, wenn Kürzungen für krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit ausdrücklich im Vertrag geregelt sind. Außerdem scheidet diese Möglichkeit aus, wenn es sich bei der Zahlung um ein 13. Monatseinkommen handelt, das geleistete Arbeit honoriert.

### Was Beschäftigte sonst noch wissen müssen

Abgesehen davon gibt es auch noch die eine oder andere Frage zum Thema zu klären:

**1) Weihnachtsgeld und 13. Gehalt** Weihnachtsgeld? 13. Monatsgehalt? Umgangssprachlich werden beide Begriffe oft gleichgesetzt. Der Unterschied: Weihnachtsgeld belohnt ausschließlich die Betriebstreu. Die Jahressonder-

zahlung in Form eines 13. Monatsgehalts ist im Arbeitsvertrag geregelt und honoriert geleistete Arbeit.

### 2) Auf Weihnachtsgeld gibt es einen Anspruch?

Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf Weihnachtsgeld. Allerdings sehen die meisten Tarifverträge die Zahlung von Weihnachtsgeld vor. Ein Anspruch kann sich zudem aus einer Betriebsvereinbarung oder dem Arbeitsvertrag ergeben. Zudem gibt es den Fall der betrieblichen Übung: Überweist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin drei Jahre in Folge zum Jahresende vorbehaltlos Weihnachtsgeld, haben Beschäftigte ebenfalls Anspruch auf eine solche Zahlung.

### 3) Alle Mitarbeitenden bekommen Weihnachtsgeld?

Ob Beschäftigte Anspruch auf eine Jahressonderzahlung in Form von Weihnachtsgeld oder eines 13. Monatsgehalts haben, hängt grundsätzlich von den auf ihr Arbeitsverhältnis anwendbaren Bestimmungen ab. Unzulässig ist es

in jedem Fall, Mitarbeitende willkürlich oder sogar diskriminierend vom Weihnachtsgeld auszuschließen. Es kann aber sachliche Gründe geben. Beispielsweise kann der Arbeitgeber das Weihnachtsgeld davon abhängig machen, dass das Arbeitsverhältnis zum Auszahlungszeitpunkt noch besteht oder noch nicht gekündigt ist.

### 4) Alle bekommen Weihnachtsgeld in gleicher Höhe?

Wenn ein Arbeitgeber freiwillig Weihnachtsgeld leistet, muss er nach dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz allen Weihnachtsgeld in gleicher Höhe zahlen. Allerdings: Eine Ungleichbehandlung kann durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sein. Beispielsweise kann der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin das Weihnachtsgeld nach Dauer der Betriebszugehörigkeit von Beschäftigten staffeln. Treten Beschäftigte erst im Laufe des Jahres in das Unternehmen ein, darf der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin das Weihnachtsgeld anteilig kürzen. Und Teilzeitkräfte erhalten die Jahressonderzahlung in

der Regel in Form von Weihnachtsgeld oder 13. Monatsgehalt nur in Höhe des auf ihren Arbeitszeitanteil entfallenden prozentualen Anteils.

### 5) Weihnachtsgeld ist bei Kündigung zurückzuzahlen?

Hier ist zu differenzieren, um welche Zahlung es sich handelt. Das Weihnachtsgeld, das ausschließlich die Betriebstreu belohnen soll, kann der Arbeitgeber unter bestimmten Bedingungen zurückfordern. So kann eine Rückzahlungspflicht vertraglich vereinbart sein. Dabei sind aber bestimmte Fristen zu beachten:

- Gratifikationen bis 100 Euro können Arbeitgeber nicht zurückfordern.
- Gratifikationen bis zu einem Monatsgehalt können Arbeitgeber bei Ausscheiden des oder der Beschäftigten bis zum 31. März des Folgejahres zurückfordern.
- Gratifikationen, die über einem Monatsgehalt liegen, können Arbeitgeber bei Ausscheiden des oder der Arbeitnehmenden bis zum 30. Juni des Folgejahres zurückfordern.

Ohne ausdrückliche Rückzahlungsvereinbarung dürfen Beschäftigte die Gratifikation behalten.

Anders sieht es bei der Zahlung eines 13. Monatsgehalts aus. "Da es sich hierbei um Arbeitsentgelt handelt, scheidet eine Rückzahlung aus. Der Anspruch auf ein 13. Monatsgehalt besteht auch im gekündigten Arbeitsverhältnis. Das Gleichgelte für Gratifikationen mit Mischcharakter, die sowohl Betriebstreu als auch Arbeitsleistung entlohnen wollen.

Jana Schulze,  
Rechtsanwältin

*Frohes Fest*  
*wünscht* **SEEHAUS** **SCHULZE** RECHTSANWÄLTE

**IHR GUTES RECHT ...**

**SEBASTIAN SEEHAUS**

**RECHTSANWALT**  
ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT  
STRAF-, VERKEHRS- UND  
ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT

**KANZLEI WERDER:**  
LUISE-JAHN-STRASSE 1  
14542 WERDER  
FON: 0 33 27 / 56 95 11  
FAX: 0 33 27 / 56 95 88

**JANA SCHULZE**

**FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT**  
ARBEITS-, FAMILIEN-, UND  
SOZIALRECHT

**KANZLEI BAD BELZIG:**  
SANDBERGERTSR. 8  
14806 BAD BELZIG  
FON: 03 38 41 / 60 20  
FAX: 03 38 41 / 3 10 05

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

## Veranstaltungskalender Niemeck

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
13.12.2024	14:30 – 17:00 Uhr	Jugendraum „Weihnachtsfeier“	Offener Treff zum gemeinsamen chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemeck, Großstr. 61, 14823 Niemeck	Jugendkoordination Niemeck
13.12.2024	18:30 Uhr	Bastelabend mit Madlen	Interessierte können unter der Anleitung von Madlen Tischdeko kreativ gestalten. Teilnehmerbeitrag: 4 € . Anmeldung : 033843 923003	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
11.12.2024	9:30 – 10:30 Uhr	Seniorenlotsinnen – Für Sie vor Ort in Niemeck!	Frau Neumann und Frau Winkler sind für Sie da. Sie haben Alltagsorgen? Melden Sie sich telefonisch unter: 033843/923003 oder kommen Sie vorbei.	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck und die Seniorenlotsen PM
16.12.2024	15:00 – 17:00 Uhr	Familiencafé	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
17.12.2024	15:30 – 16:30 Uhr	Eltern- Kind- Turnen	Für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern.	Turnhalle Niemeck, Waldstraße 1, 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
19.12.2024	9:30 – 11:00 Uhr	Willkommen-Baby-Frühstück	Frühstück für werdene Eltern und Eltern mit Babys	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
19.12.2024	16:00 – 18:00 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
06.01.2025	14:00 – 16:00 Uhr	Seniorencafé	Gemütliches Kaffeetrinken mit Kuchen und Plauderei. Um Anmeldung wird gebeten. 033843/923003	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck und die Seniorenlotsen PM
09.01.2025	16:00 – 18:00 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
11.01.2025	14:00 Uhr	Knutfest	Knutfest	Turmwindmühle Niemeck	Großkopfs Turmwindmühle Niemeck e.V
13.01.2025	15:00 – 17:00 Uhr	Familiencafé	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
14.01.2025	15:30 – 16:00 Uhr	Eltern- Kind- Turnen	Für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern.	Turnhalle Niemeck, Waldstraße 1, 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck

Für kurzfristige Änderungen und Verschiebungen erkundigen Sie sich bitte vorher nochmal beim Veranstalter!

**Service rund ums Haus**  
 Malerarbeiten Trockenbau  
 Bodenlegearbeiten  
 Gartenarbeit

**Jens Niendorf**  
 Ernst-Thälmann-Str. 55 | 14822 Borkwalde  
 Tel. 033845 127513 | ☎ 0172 15 98 29 4  
 jensniendorf@googlemail.com



**PLAMECO**  
 morgen schöner wohnen

Plameco Spanndecken  
 Wilhelmsdorfer Landstrasse 43  
 14776 Brandenburg an der Havel  
 ☎ 03381 - 63 64 11



plameco.de



## Weihnachtszeit – die besinnliche Zeit des Jahres



ANZEIGEN

**E**in grüner Zweig mitten im Winter: Das war schon im Mittelalter ein Zeichen für Hoffnung und neues Leben. Aus dem 15. Jahrhundert stammen erste Erwähnungen von „Weihnachtsbäumen“. Sie wurden im Freien an öffentlichen Plätzen aufgestellt. Erst um 1800 setzte die Mode ein, sich einen Tannenbaum ins Wohnzimmer zu holen – und zwar vor allem in protestantischen Familien. Für Katholiken war die Krippe das wichtigste Weihnachtsrequisit. Der heimlich geschmückte Weihnachtsbaum und staunende Kinderaugen sind Kernlemente der deutschen Weihnacht. Mit den Auswanderungsströ-

men des 19. Jahrhunderts verbreitete sich vom deutschsprachigen Raum aus der Brauch des geschmückten Weihnachtsbaumes in die ganze Welt.

Bräuche  
und  
Sitten



Foto: pixabay.com

*Frohe Weihnachten  
und ein gutes neues Jahr*

Fenster  
Türen  
Verglasungen • Reparaturen

**PÖTZSCH**

GLASEREI  
TISCHLEREI

☎ 033848 983989

[www.tischlerei-glaserei-poetzsch.de](http://www.tischlerei-glaserei-poetzsch.de)  
[poetzsch.roland@t-online.de](mailto:poetzsch.roland@t-online.de)

24-Stunden  
NOTDIENST



Foto: freepik.com

**In der besinnlichen Zeit des Jahres möchten wir Ihnen von Herzen  
frohe Weihnachten wünschen!**

Möge Ihr Fest voller Freude, Liebe und köstlicher Leckereien sein. Wir danken Ihnen für Ihre Treue und Ihr Vertrauen in unsere Bäckerei. Es ist uns eine Freude, Sie mit frischen, handgemachten Produkten zu verwöhnen. Lassen Sie sich auch in dieser festlichen Zeit von unseren speziellen Weihnachtsgebäcken und Leckereien verzaubern. Genießen Sie besondere Momente im Kreise Ihrer Liebsten. Wir freuen uns darauf, Sie auch im neuen Jahr wieder bei uns begrüßen zu dürfen.

*Frohe Festtage wünscht Ihnen, Ihre Bäckerei Exner!*



bäckerei  
**exner**

Echtes Handwerk seit 1928.

Neben unseren eigenen hausgemachten Mohnstollen bieten wir dieses Jahr auch, Original Dresdner Christstollen, handwerklich hergestellt von der traditionsreichen Bäckerei Wippler aus Dresden an.



Deutsche Innungsbäcker



## Wiesenburg. Nachwendegeschichten aus Wiesenburg

Drei Damen für Historie



Für Ilse Mansfeld, Elke Ganzert und Barbara Könnicke war es ein Herzensanliegen, die Geschichte ihrer Heimatgemeinde fortzusetzen und so sammelten die drei Damen alles, was ihnen aus der Nachwendezeit in die Finger kam. Dazu baten sie Akteure verschiedener Einrichtungen um kurze Abrisse aus der Nachwendezeit. Die Sammlung ist jetzt als ein kleines Buch erschienen. „Wir haben von vielen Zeitzeugen die Schilderungen der Erlebnisse zusammengefügt und damit das Wichtigste dieser Zeit dokumentiert. Außer den Zeitzeugen haben wir viele Informationen der örtlichen Presse entnommen. Damit hoffen wir, für Wiesenburg und seine Einwohner sowie für alle Interessierten einen realistischen Rückblick zur Verfügung zu stellen“, sagen die drei. Ob das stimmt kann sich jeder selbst überzeugen, ab sofort ist



das Buch überall in Wiesenburg erhältlich. Die 80 reich bebilderten Seiten kosten 8,50 Euro. Das Buch ist in dem auf regionale Themen spezialisierten Ortssinn-Verlag erschienen.

### INFO

Mansfeld, Ganzert, Könnicke, Geschichten aus Wiesenburg, Ortssinn Verlag, 80 Seiten, 08,50 Euro

## Erweiterte Kochbuch-Neuaufgabe erschienen

Mitautorin unerwartet verstorben

Der RBB ist auf unser Buch „Krahne, wie es isst und trinkt“ aufmerksam geworden und Topfgucker Olaf Kuckert kam im September mit einem Drehteam vorbei. Es wurde nach dem alten Rezept von Frau Zabel Wirsingintopf gekocht. Ergebnis: sehr lecker. Am Kochtopf standen Iris Lange und Marianne Medlin. Anlass genug, eine erweiterte Auflage des vergriffenen Buches in den Druck zu geben. Gesagt, getan, um vier Seiten, die von dem TV-Erlebnis berichten, erweitert, wurde es angefordert und ist jetzt da.

Was wir nicht wissen konnten, es war ein Abschied, ein Abschied von Marianne Medlin, die im November unerwartet mit nur 71 Jahren eingeschlafen ist. Wir hoffen, dass das Buch hilft, sie in Erinnerung zu behalten und ihr ein kleines Denkmal zu setzen.



### INFO

Krahne, wie es isst und trinkt, Ortssinn-Verlag, 176 Seiten, 18,50 Euro  
Erhältlich im Agrarhandel  
Krahne, Apotheke und Blumenladen Golzow



Marianne Medlin rechts, links Iris Lange

### Rechtsanwältin Michaela Strohm

**Fachanwältin für Familienrecht**  
**Fachanwältin für Arbeitsrecht**

**Kanzlei Brück**  
Ernst-Thälmann-Straße 62  
14822 Brück

Telefon: 03 38 44 / 7 08 94  
Fax: 03 38 44 / 7 08 95

Termine bitte immer über die Kanzlei vereinbaren

**Zweigstelle Borkwalde**  
Lehliner Straße 11  
14822 Borkwalde

E-Mail: info@ra-strohm24.de  
Web: www.ra-strohm24.de

Zugelassen an allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten

## Alexander Riemer

Rechtsanwalt

06869 Coswig (Anhalt)

Tel: 03 49 03 / 189 433

Web: www.riemer-ra.de

E-Mail: anwalt@riemer-ra.de

▮ Arbeitsrecht

▮ Familienrecht

▮ Strafrecht

▮ Verkehrsrecht

Schnelle Rückmeldung und Fallbearbeitung zugesichert !



Weihnachtszeit – die besinnliche Zeit des Jahres



ANZEIGEN

**Konzack**  
Heizung Sanitär GmbH  
– Meisterbetrieb –  
Tel.: 033841/423 29  
[www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de](http://www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de)

- ▶ Heizung/ Sanitär
- ▶ Wartung
- ▶ Reparatur



Der Weihnachtsmann ist eine Erfindung der Moderne. In früheren Jahrhunderten brachte ausschließlich der Nikolaus den Kindern Geschenke – und zwar an seinem Gedenktag, den 6. Dezember. Der Reformator Martin Luther hielt nicht viel von der Heiligenverehrung und erfand als Nicolaus-Alternative einen neuen, protestantischen Gabenbringer: das Christkind, das nun Geschenke am 24. (oder 25.) Dezember verteilte.

Interessanterweise sind es heute vor allem die katholischen Familien, die die ursprünglich protestantische Christkind-Tradition weiter pflegen. Christkind und Weihnachtsmann teilen sich heutzutage ihre Aufgabe entlang der Konfessionsgrenzen: Der Weihnachtsmann schenkt an Heiligabend im Norden und Osten, das Christkind überwiegend im Süden.

Trotzdem bestand der Nikolausbrauch weiter und erstarkte im 19. Jahrhundert sogar wieder zu einer neuen Konkurrenz für das Christkind: Auf alten Nikolausbildern basierend entstand die Vorstellung vom Weihnachtsmann, so wie wir ihn heute kennen.

Bräuche und Sitten



Foto: freepik.com

Seit 1998 ist „Jesus“ als Vorname in Deutschland erlaubt. Während dies besonders in spanischsprachigen Ländern ein gängiger und sehr häufiger Vorname ist, kann man an einer Hand abzählen, wie oft er hierzulande im letzten Jahrzehnt vergeben wurde.

Ganz schön wenig



Foto: freepik.com

*Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2025!*

Sicher durch die dunkle Jahreszeit, jetzt zum Sehtest!

## Augenoptik Kornmesser

Inh. Lars Scheidhauer  
Bahnhofstraße 7 · 14797 Kloster Lehnin  
Tel./ Fax: 03382 / 226  
[www.augenoptik-kornmesser.jimdofree.com](http://www.augenoptik-kornmesser.jimdofree.com)

Zum Spiel des Jahres wurde 2024 das kooperative Zwei-Personen-Würfelspiel „Sky Team“ (ab 10 Jahre) gekürt. Ausgedacht hat sich das Spiel der französische Spiele-Designer Luc Rémond. In „Sky Team“ übernehmen die



Spielerinnen und Spieler Verantwortung über ein Flugzeug, das sich einem der 20 im Spiel enthaltenen Zielflughäfen nähert.

Ohne miteinander zu sprechen, muss das Team sicher landen.

Geschenktipp

**ASB**  
Arzteltern-Gesamter-Brand  
Arzteltern-Gesamter-Brand

*„Weihnachten ist keine Jahreszeit. Es ist ein Gefühl.“  
Edna Ferber*

Wir wünschen all unseren Patient\*innen, Bewohner\*innen, Angehörigen, Helfer\*innen und unseren Mitarbeiter\*innen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr. Danke für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung.

Ihr Team vom ASB OV Brandenburg an der Havel e.V.  
[www.asb-ov-brb.de](http://www.asb-ov-brb.de)



Foto: freepik.com



## Weihnachtscircus in Bad Belzig



Weihnachtszeit ist Circuszeit. Wir freuen uns, zum vierten Mal in Bad Belzig Gast zu sein. Dieses Jahr wird der Turnplatz in Bad Belzig zur Weihnachtszeit mit einer weihnachtlich geschmückten Circuszelt hell erleuchtet sein. Präsentiert wird ein zauberhaf-

tes Weihnachtsprogramm mit vielen neuen Attraktionen, u. a. Handstand Akrobatin Olga aus Griechenland, Tempojongleur Benito aus Italien, Tiere und Clownerie sind auch dabei. Ein Erlebnis, das Sie auch in diesem Jahr nicht verpassen sollten.



Circus Aramant's 4. Bad Belziger Weihnachtscircus  
Mit vielen neuen Attraktionen wieder da!

# BAD BELZIG

im gut beheizten  
Circuszelt!

## TURNPLATZ



VON  
**24.**  
DEZEMBER

Premiere: 24.12. um 14 Uhr  
danach täglich um 16 Uhr  
2.1. und 3.1. Ruhetage!

BIS  
**5.**  
JANUAR

Unser Geschenk an Heiligabend:  
Eintritt nur € 12,- pro Person auf allen Plätzen!

27. & 31.12. große FAMILIENTAGE:  
Eintritt nur € 15,- pro Person auf allen Plätzen!

Neujahr, 1.1. und 4.1. & 5.1. sind SPAR-TAGE:  
Erwachsene zahlen Kinderpreise!

Vorverkauf und Kartenreservierung ab sofort unter 0176 22587581  
sowie ab 18.12. tägl. 11.00 bis 12.00 Uhr an der Circuskasse & immer 30 Min. vor Vorstellungsbeginn

**Silvester mit grossem Feuerwerk in der Manege!**

## Heimatkalender 2025 für Potsdam-Mittelmark erschienen

### Chronisten mit Schwerpunkt 80 Jahre Kriegsende und 650 Jahre Landbuch

Christ Rappaport kann stolz sein, der Herausgeber konnte den inzwischen achten Heimatkalender in der Verantwortung der Chronistenvereinigung Potsdam-Mittelmark (CPM) am Donnerstag im Rahmen des 212. Treffens der Chronisten vorstellen.

„Der Kalender wurde vollständig von uns finanziert, wir erhielten in diesem Jahr keinerlei Förderung“, betonte der Vorsitzende Jaromir Schneider und hofft, dass es wieder eine Unterstützung geben wird.

Während Helga Kästner den Hauptartikel zum Kriegsende geschrieben hatte, war der im Fläming bekannte Historiker Matthias Helle der Autor des Hauptartikels zum Thema Landbuch Karl IV von 1375, auf dem viele Jubiläen der märkischen Dörfer basieren, die dort zum ersten Mal erwähnt worden sind.

Dazwischen gibt es einige Beiträge, die nicht mit den Schwerpunkten zusammenhängende Themen behandeln, wie zum Beispiel den Verkauf einer Schmiede in Groß Marzehns. Detlef Fechner blickt auf das Geschlecht derer von Flans in Wittbrietzen, Reinhold Strehlau schrieb über den eisenzeitlichen Urnenfund in Schenkenberg, Wolfgang Beelitz über die Nutzung des Raseneisensteins, Norbert Fröhndrich über den Golzower Pfarrer Martus und Detlef Raupach über die Ansiedlung von Schweizern in der Mark.



Erhard Nickel blickt im Themenschwerpunkt Kriegsende auf Schenkenhorst, John Shreve auf Reetz und Hans-Joachim Koch hat im Raum Stahnsdorf recherchiert.

Den anderen Schwerpunkt ergänzt Wolfgang Hübner, der über den möglichen Umgang mit Ortsjubiläen berichtet. Angela Schneider über die Vorhaben in Tremsdorf und Detlef Raupach schaut auf Klein Briesen, während Manfred Albrecht auf Fresdorf blickt. Eines lässt sich nach dem Durchblättern des Heftes sagen: spannende Geschichten aus unserem Landkreis zwischen Bad Belzig und Stahnsdorf.

#### INFO

„Zwischen Havel und Fläming, Heimatkalender für den Landkreis Potsdam-Mittelmark 2025“, 140 Seiten, 12,00 Euro. Erhältlich in den Buchhandlungen, Museen und weiteren Einrichtungen im Landkreis.



Chris Rappaport stellt den Kalender vor.



## Weihnachtszeit – die besinnliche Zeit des Jahres



ANZEIGEN

Eine spektakuläre weihnachtliche Lichterwelt erwartet Besucher:innen bei „Dark Matter“ – einem Ort in Berlin-Lichtenberg, der ganzjährig Lichtinstallationen sowie audiovisuelle und interaktive Exponate in den stockdunklen Räumen einer früheren Fabrik präsentiert. Alle Jahre wieder verwandelt der Lichtkünstler Christopher Bauder den Innenhof des Ausstellungskomplexes in ein weihnachtliches Lichterlebnis. Diesmal wandelt man durch 300 kreativ arrangierte Tannenbäume, die von mehr als 100.000 Lichtern festlich beleuchtet werden. Begleitet wird die Installation von einem eigens von dem niederländischen Musiker Chris Kuijten komponierten Sound-

track. Ein besonderes Erlebnis bei Glühwein und Punsch, das noch **bis zum 5. Januar 2025** zu sehen ist.

### INFO

Dark Matter  
Köpenicker Chaussee 46,  
10317 Berlin-Lichtenberg  
[www.darkmatter.berlin/winterlights-24](http://www.darkmatter.berlin/winterlights-24)  
geöffnet: Di-Do + So 17-22 Uhr,  
Fr+Sa 17-23 Uhr  
(Tickets: 10 Euro, montags geschlossen)

Ausflugstipp



Foto: 2024 by DARK MATTER GmbH

Wichtigster Produzent von Weihnachtsbäumen vor allem für den deutschen Markt ist Dänemark. Dort gibt es etwa 4.000 Baumschulen mit einem Gesamtbestand von rund 100 Millionen Nordmann-tannen. Diese wachsen durchschnittlich acht bis zehn Jahre, bevor sie dann gefällt werden.

Ganz schön viele



Foto: freepik.com



Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesundes  
**Weihnachtsfest**  
und einen tollen Start ins neue Jahr.



**SUV Borgward Vertrieb + Service**

Informieren Sie sich bei:

[www.diboservice.de](http://www.diboservice.de)

**DIBO SERVICE**  
KFZ - MEISTERBETRIEB ★ AUTOHAUS

**Dibo-Gastro-Service „Im Wiesengrund“**



14822 Damelang • ☎ 033844-50007  
14797 Lehnin • ☎ 03382-732914  
E-Mail: [info@diboservice.de](mailto:info@diboservice.de)

## Frohe Weihnachten

wünschen wir allen unseren Kunden  
und Geschäftspartnern – viel Glück,  
Gesundheit und Erfolg für das neue Jahr.



**Liane Rox**



Hohenseefeld | Luckenwalder Str. 5 | 14913 Niederer Fläming

**ABRECHNUNGSDIENST**  
für Heizung, Warm- und Kaltwasser und Hausnebenkosten

☎ (03 37 44) 89 30 | Fax 89 335  
[www.ead-rox.de](http://www.ead-rox.de)



Im schwäbischen Raum gibt es das „Christbaumloben“. Dabei werden die Weihnachtsbäume der Freunde und Nachbarn begutachtet. Für ein ausgesprochenes Lob bekommt man einen Schnaps. Das Christbaumloben beginnt am ersten oder zweiten Weihnachtstag und kann dann bis 6. Januar praktiziert werden.

Bräuche  
und  
Sitten



Foto: freepik.com



STADTPARK ✿ BEELITZ

# Lichterzauber

Ein magischer Spaziergang durch  
den winterlichen Park

**20.12. - 05.01.2025**  
*24. und 31.12. geschlossen*

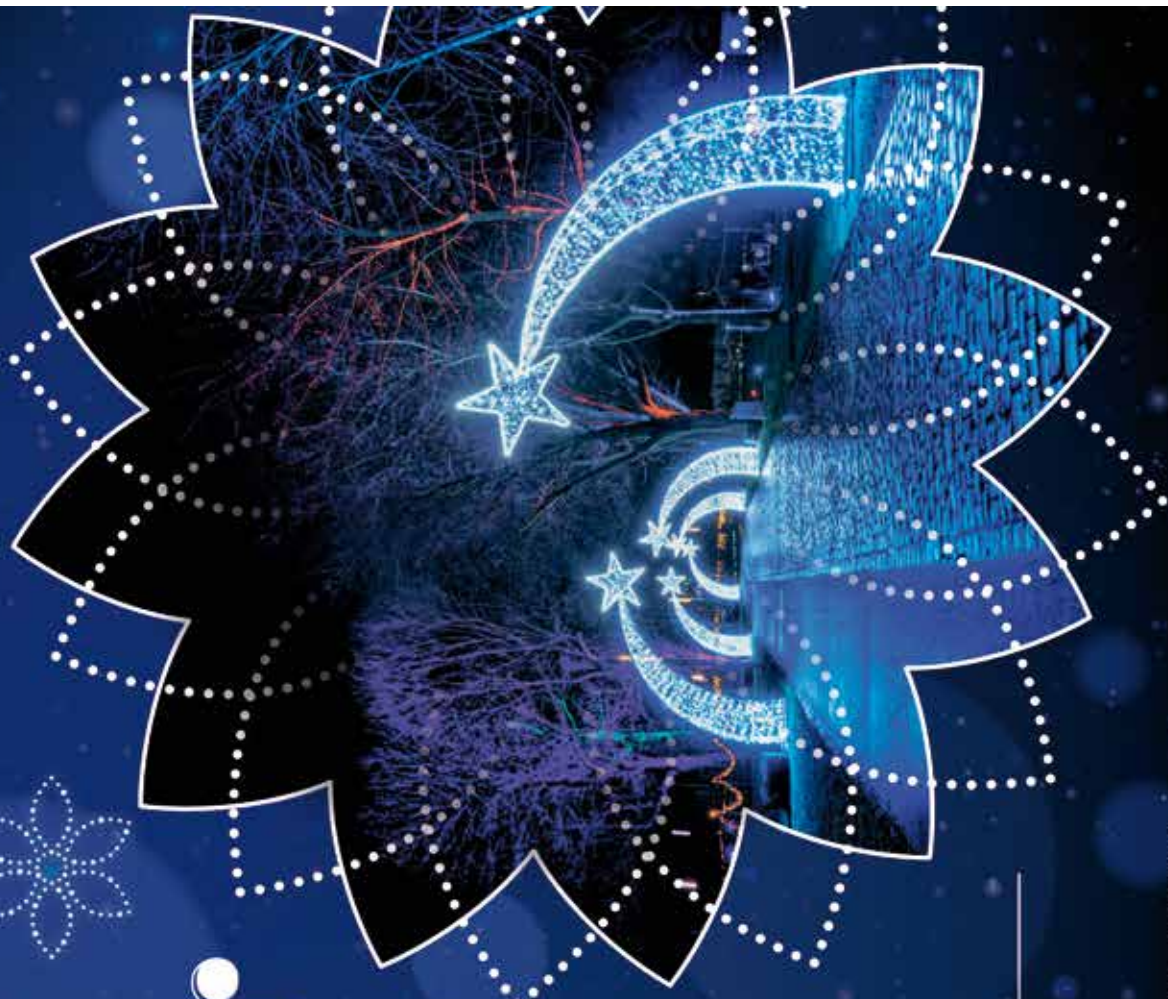


Tickets in der Touristinformation Beelitz oder unter:

[tickets.lichterzauber-beelitz.de](https://tickets.lichterzauber-beelitz.de) sowie an der Tageskasse (16.00 Uhr - 20.30 Uhr)

Preise ab 9,95 €

Öffnungszeiten: 16.00 - 22.00 Uhr (24. und 31.12. geschlossen)



SPARGELSTADT  
**BEELITZ** | ✿  
**Pyro-Passion**  
Feuerwerk



Pyro-Passion's  
— End of —  
Season

EINTRITT FREI!

28.12. Musikfeuerwerk

29.12. Kinderfeuerwerk

30.12. Pyro-Musical

tägliche Produktvorführung  
buntes Markttreiben & Schausteller

# DER FEUERWERKS- VERKAUF

Auf dem Spargelhof  
**28.-30.12.** | **KLAISTOW**  
Infos unter: [www.end-of-season.de](http://www.end-of-season.de)





## Weihnachtszeit – die besinnliche Zeit des Jahres



ANZEIGEN

Jedes Jahr wählt eine internationale Jury im Auftrag des Europäischen Parlaments eine Stadt in Europa zur Europäischen Weihnachtshauptstadt. Für 2024 fiel die Wahl auf Brno (Brünn) in Tschechien. Die Auszeichnung wird vor allem an Städte verliehen, die neben europäischen und christlichen Wer-

ten eine besondere Verbundenheit mit – na klar – Weihnachtstraditionen repräsentieren.

Schon gewusst?



Foto: RB Photo / flickr.com

Allen Kunden, Bekannten und Freunden wünsche ich, verbunden mit dem Dank für euer Vertrauen, harmonische Weihnachten und 365 glückliche Tage im neuen Jahr.



**m<sup>2</sup> Immobilien Potsdam-Mittelmark**  
 Dorfstraße 60c, 14822 Mühlenfließ/OT Nichel  
[sl@m-quadrat-immobilien.de](mailto:sl@m-quadrat-immobilien.de)  
 T: 033843 - 159 03 6  
 F: 033843 - 159 03 7  
 M: 0163 - 569 26 59  
[m-quadrat-immobilien.de](http://m-quadrat-immobilien.de)





**Frohe Weihnachten!**




**Christel Kohl**  
**Musterhaus Bad Belzig**  
 Town & Country Franchise-Partnerin




**SICHERHEIT**  
 garantiert & beibehalten  
 • Best-Praxis  
 • Best-Service  
 • Best-Preisgestaltung

**www.musterhaus-bad-belzig.de**

Weihnachten riecht, schmeckt, klingt und leuchtet. Alle Sinne werden in dieser Zeit auf besondere Weise angesprochen. Die Sonderausstellung „Weihnachten mit allen Sinnen“ des Museums Europäischer Kulturen (MEK) in Berlin-Dahlem geht diesem Phänomen nach und zeigt reichlich Passendes aus seinen umfangreichen Sammlungsbeständen. Diese Ausstellung läuft noch **bis zum 5. Februar 2025.**

**INFO**  
 Museum Europäischer Kulturen  
 Arnimallee 25,  
 14195 Berlin-Dahlem  
[www.smb.museum/museen-europaeischer-kulturen](http://www.smb.museum/museen-europaeischer-kulturen)  
 geöffnet: Mi-Fr 10-17 Uhr,  
 Sa + So 11-18 Uhr  
 Tauschbörse für ungeliebte  
 Weihnachtsgeschenke:  
 5. Januar 2025 (So) 14-16 Uhr  
 (Museumssonntag, Eintritt frei)

Ausflugstipp

Ein Highlight in der Dauerausstellung des MEK ist der im 19. Jahrhundert entstandene mechanische „Weihnachtsberg“ aus dem Erzgebirge. Auf einer Fläche von 15 Quadratmetern werden über 300 Figuren die wichtigsten Stationen aus dem Leben Jesu von der Verkündigung und Geburt über die Passionsgeschichte, sein Leiden und Sterben bis zur Wiederauferstehung vorgeführt.



Krippe von Hilario und Georgina Mendivil (Ausschnitt), Peru/Cuzco, 1980 / Sammlung Gertrud Weinhold

Mit Jesus Christus zusammen können in Nordrhein-Westfalen geschätzt etwa 38.600 Menschen Geburtstag feiern – auf die ganze Republik gesehen sind es 0,3 Prozent der Bevölkerung. Oder eher: müssen. Als Datum für das eigene Wiegenfest sind Heiligabend und erster Weihnachtstag alles andere als beliebt.

Schon gewusst?



Foto: freepik.com



Weihnachtszeit – die besinnliche Zeit des Jahres



ANZEIGEN

Wir bedanken uns bei unseren Gästen für die Treue im vergangenen Jahr und wünschen Ihnen ein **gesegnetes Weihnachtsfest** im Kreise der Familie sowie ein glückliches Jahr 2025.



*„Gastlichkeit & Natur erleben“*  
**Gasthof Haug**  
*Festwirtschaft, Pension & Hofcafé*

Tel. 0 33 847 / 40 331

info@gasthof-haug.de • www.gasthof-haug.de

14793 Gräben OT Rottstock

Öffnungszeiten im Hofcafé:

Samstag, Sonntag und an Feiertagen  
**13.00 - 18.00 Uhr**

An jedem 1. und 3. Freitag im Monat  
**15.00 - 21.00 Uhr**

Unsere Winterpause beginnt in diesem Jahr am 23.12.2024 und dauert bis zum 31.01.2025.  
 Vielen Dank für Ihr Verständnis.

**K**necht Ruprecht ist vielerorts bekannt als Begleiter des Nikolaus, der wiederum jedes Jahr am 6. Dezember mit kleinen Überraschungen zu den Kindern kommt. Knecht Ruprecht ist dabei der furchteinflößende Gegenspieler zum großzügigen Geschenkegeber Nicolaus. Er droht mit der Rute als Mahnung an alle Kinder, brav und fleißig zu sein und bestraft die, die kein gutes Benehmen hat-



Bräuche und Sitten

ten im vergangenen Jahr. Seine Erscheinung ist im Unterschied zum freundlichen Nikolaus düster und bedrohlich, mit schwarzem Rauschebart, dunklem Mantel und schmutzigem Gesicht. Der allseits beliebte Nikolaus hat viele, je nach Region, unterschiedliche Begleiter: beispielsweise kann es in Österreich der „Krampus“ oder in der Schweiz der „Schmutzli“ und in den Niederlanden der „Swarte Piet“ sein. Nicht nur bei den Kindern sind sie gefürchtet.



Foto: pixabay.com

*Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr wünschen wir allen Kunden!*

**Brennstoffhandel Haug**

Dorfstr. 1  
 14793 Rottstock

☎ 033 847 / 418 80  
 FT 0172 / 920 87 76



Der verehrten Kundschaft, allen Mitarbeitern und Freunden unseres Hauses  
 wünschen wir ein besinnliches und friedvolles **Weihnachtsfest**  
 und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr.

WALLBAUM FENSTER  
 BAUELEMENTE & HOLZBAU

☎ +49 172 2157206 **HEIKO WALLBAUM**  
**TISCHLERMEISTER**  
 14793 Gräben OT Rottstock  
 Dorfstraße 1

☎ +49 3921 / 95 30  
 ☎ +49 3921 / 95 321  
 ✉ mail@wallbaumfenster.de  
 www.wallbaumfenster.de

**LINNICKE**  
**FENSTERBAU GmbH**

Neue Ziesarstraße 1 · 39291 Genthin OT Schopisdorf  
 TEL.: 0 39 21 / 95 30 · FAX: 0 39 21 / 9 53 21  
 wallbaum@linnicke-fensterbau.de · www.linnicke-fensterbau.de

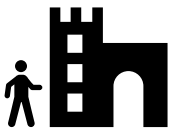
FENSTER · TÜREN · FASSADEN  
 BRANDSCHUTZELEMENTE  
 WINTERGÄRTEN · VORDÄCHER



**DB REGIO EMPFIEHLT: STREIFZUG MIT DER APP „DB AUSFLUG“**

# Schecke, Stollen und Spaghetti schwerelos

BEI EINER GENUSS-TOUR DURCH DRESDEN SÄCHSISCHE SPEZIALITÄTEN ENTDECKEN



**Wie schmeckt eigentlich Dresden? Das kann man bei einem Bummel durch die Elbmetropole selbst ausprobieren. Denn: Spezialitäten wie Sächsische Eierschecke oder Original Dresdner Stollen schmecken am besten vor Ort. Bei dieser Genuss-Tour lernen Besucher:innen neben gastronomischen Highlights von Dresden außerdem viel Sehenswertes kennen. Der Ausflug ist gut für die kalte Jahreszeit geeignet, wenn die Bäckereien ihre Öfen für die vorweihnachtlichen Leckereien anheizen und ein „Scheelchen Heefser“ nicht nur die Seele wärmt!**

Über die autofreie Shoppingmeile Prager Straße mit ihren kleinen Geschäften geht es zur ersten Genuss-Station: zum Coselpalais. Das Restaurant und Grand Café mit der Terrasse im barocken Ehrenhof liegt direkt neben der berühmten Frauenkirche ([->frauenkirche-dresden.de](http://frauenkirche-dresden.de)). Durch das Schicksal der Zerstörung und den erfolgreichen Wiederaufbau ist diese weltweit zu einem Wahrzeichen für Toleranz und Frieden geworden.

Nach dem Luftangriff auf Dresden am 13. Februar 1945 stand die Frauenkirche noch genau einen Tag – und stürzte dann in sich zusammen, weil der Sandstein den hohen Temperaturen nicht gewachsen war. Nach der Wende bot sich die Gele-



Dresdner Frauenkirche

Foto: Susann Städter



genheit für den Wiederaufbau, der 2005 mit der Weihe vollendet wurde. Ehrenamtliche Kirchenführer:innen stehen zu den Öffnungszeiten bei Fragen bereit. Gegen eine kleine Gebühr können auch Audio-guides ausgeliehen werden.

Auf jeden Fall sollten Gäste im Café des Coselpalais ([->coselpalais-dresden.de](http://coselpalais-dresden.de)) die

Dresdner Eierschecke probieren, die zu den beliebtesten Kuchen der Region mit sehr langer Tradition gehört. Doch erst seit 1925 wird dieser Blechkuchen in der heutigen

Form aus dünnem Hefeteig, Quarkmasse und dicker, aufgestrichener Eiermasse angeboten. Dabei hat jede Bäckerei ihr wohlgehütetes, überliefertes Familienrezept. Einst konnten sich die Leckerei mit den vergleichsweise teuren Zutaten nur Gutbetuchte leisten.

Nach diesem süßen Auftakt geht es in die Dresdner Neustadt. Der Weg führt vorbei am zum Residenzschloss gehörenden Stallhof mit dem Fürsten-



Coselpalais Restaurant & Cafe

Foto: terra press





zug. Dieses 101 Meter lange Wandbild aus Porzellanfliesen von 1876 zeigt 35 sächsische Herrscher:innen sowie Wissenschaftler:innen, Künstler:innen und Handwerker:innen. Man passiert den Schloßplatz mit bestem Blick auf die Semperoper Dresden und läuft auf die Augustusbrücke zu, die seit 1910 die Elbe überspannt und auf kürzestem Weg die Alt- mit der Neustadt verbindet.

Hier, auf der anderen Elbseite, steht am Neustädter Markt Dresdens berühmtestes Denkmal: der Goldene Reiter. Es zeigt den Kurfürsten Friedrich August I. (1670–1733), der als August der Starke in die Geschichte einging. Die Statue mit dem Kurfürsten in römischer Rüstung auf einem sich aufbäumenden Lipizzanerhengst wurde schon drei Jahre nach dem Tod des Monarchen enthüllt. Das Denkmal weist den Weg in die innere Neustadt, ursprünglich das älteste Viertel Dresdens. Im 17. Jahrhundert durch einen Brand fast völlig zerstört, ließ August der Starke das Areal als Barockviertel wiedererrichten.

Zum nächsten Genuss-Ort, der Neustädter Markthalle (→[markthalle-dresden.de](http://markthalle-dresden.de)), sind es nur wenige Meter. Sie entstand auf einem einstigen Kasernen-Gelände und öffnete 1899 ihre Tore. Umfangreich saniert, erstrahlt der Sandsteinbau seit dem Jahre 2000 in neuem, alten Glanz der Gründerzeit. Auf vier Etagen bieten Händler:innen ihre



Foto: terra press



Der schönste Milchladen der Welt

Foto: Pfunds Molkerei

frischen Produkte, regionalen Spezialitäten und Dienstleistungen an.

Frisch gestärkt, sind die anderthalb Kilometer zu Fuß zum nächsten Highlight nur ein Klacks. In der Bautzener Straße 79 befindet sich „der schönste Milchladen der Welt“ – Pfunds Molkerei (→[pfunds.de](http://pfunds.de)). Die 1880 von den Dresdner Brüdern Paul und Friedrich Pfund gegründete Molkerei lief so erfolgreich, dass die Familie expandieren konnte. Im Erdgeschoss richteten sie einen Milchladen ein, den die Brüder gemeinsam mit der Kunstabteilung der Dresdner Steingutfabrik Villeroy & Boch gestalteten. Heute werden in diesem besonderen Flair vor allem Käsespezialitäten und regionale Produkte angeboten.

Anschließend kann man sich entscheiden: Entweder, man beendet hier die Genießertour und nimmt die Straßenbahn zum Bahnhof Dresden-Neustadt. Oder man gönnt sich noch ein weiteres Gastronomieverlebnis am Dresdner Hauptbahnhof. Unter der Glaskuppel des dortigen Kugelhauses lädt ein Wirrwarr aus Stahl und Schienen sowie geheimnisvoller Technik zu einem besonderen Restaurantvergnügen ein. Im futuristischen Ambiente des Achterbahnrestaurants (→[rollercoaster-dresden.de](http://rollercoaster-dresden.de)) bestellen die Gäste per Tablet-PC und erhalten die Speisen und Getränke dann über ein ausgeklügeltes Schienensystem direkt an den Tisch. Ein gelungener Tagesabschluss!

## TIPP FÜR DEN AUSFLUG

**Dresdner Striezelmarkt**  
bis 24. Dezember  
täglich 10 bis 21 Uhr  
(am 24. Dezember 10 bis 14 Uhr)  
→[striezelmarkt.dresden.de](http://striezelmarkt.dresden.de)

## ANREISE

**An- und Abfahrt:** z. B. z. B. mit dem RE7 bis Bf Senftenberg und weiter mit dem RE18 bis Bf Dresden-Neustadt (von dort geht es z. B. mit der Straßenbahnlinie 3 oder den S-Bahn-Linien S1, S2 und S8 bis Dresden Hbf)

## TICKET-TIPP

Das **Quer-durchs-Land-Ticket** gilt montags bis freitags von 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages (samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages) für beliebig viele Fahrten im Regionalverkehr – und zwar deutschlandweit. Es kostet für einen Reisenden 46 € und bis zu drei Kinder (6–14 Jahre) fahren kostenlos mit. Das Quer-durchs-Land-Ticket eignet sich auch für Gruppenreisen. So zahlen zwei Erwachsene beispielsweise 55 €, bei drei Erwachsenen sind es 64 €. Alle Infos dazu unter →[bahn.de/quer-durchs-land-ticket](http://bahn.de/quer-durchs-land-ticket).

Wer das Deutschland-Ticket nutzt, kommt auch damit bis nach Dresden.

## APP DB AUSFLUG

- | abwechslungsreiche Touren durch Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und darüber hinaus
- | Wander-, Rad- und Kanutouren, Stadtrundgänge, Badespaß und vieles mehr
- | inklusive individueller Anreiseinfos, immer aktuell
- | Filtern nach Aktivität, Familienfreundlichkeit, Barrierefreiheit, Wegbeschaffenheit und vieles mehr
- | Orientierung per Offline-Karte
- | Routing zu Events und Sehenswürdigkeiten

**Gleich herunterladen im Google Play Store bzw. App Store und weitersagen!**



Weihnachtszeit – die besinnliche Zeit des Jahres



ANZEIGEN

Tipp

Wo die Orte für die vielen kleinen und feinen Weihnachtsmärkte in Schlössern, Burgen und Klöstern, in historischen Stadtkernen sowie in den großen Städten Brandenburgs zu finden sind, erfährt man u. a. unter: [→reiseland-brandenburg.de/weihnachtsmaerkte](https://reiseland-brandenburg.de/weihnachtsmaerkte)

Ein frohes und besinnliches **Weihnachtsfest** sowie einen guten Rutsch in das Jahr 2025



wünschen wir allen Mietern, unseren Geschäftspartnern sowie den Mitarbeitern in den Amts- und Gemeindeverwaltungen.

Unser Unternehmen bleibt in der Zeit vom **23.12.2024 bis zum 01.01.2025** geschlossen. In dringenden Fällen verweisen wir auf die Handwerkerlisten in unseren Treppenhäusern bzw. auf unserer Webseite.



**Wohnungsbaugesellschaft Ziesar m.b.H.**  
 Petriwinkel 4, 14793 Ziesar  
 Internet: [www.wbg-ziesar.de](http://www.wbg-ziesar.de)  
 Telefon (033830) 667-0  
 E-Mail: [info@wbg-ziesar.de](mailto:info@wbg-ziesar.de)



deal im Winter, auch als Gutscheine zum Verschenken, ist die „Winter-Wohlfühl-Paddeltour“ von Bootsverleih Richter / Kajaksports im Spreewald. Sie dauert 2 bis 3 Stunden mit einem 2-er Paddelboot inkl. Spritzschutz und Schwimmwesten. Dazu gibt es eine Winter-Komfort-Ausstattung mit zwei Akku-Heiz-Sitzkissen, zwei Paar Paddelpfötchen und zwei

Carbon-Paddel, Glühwein an Bord (eine Thermoskanne gefüllt mit Spreewälder Heidelbeerglühwein) sowie eine Tourenberatung einschl. Wasserwanderkarte mit einer individuellen Winterpaddeltour.

**INFO** [www.bootsverleih-richter.de](http://www.bootsverleih-richter.de)  
 Dammstraße 75  
 03222 Lübbenau / Spreewald

Geschenk-Tipp



Foto: bootsverleih-richter.de

**Indisches Restaurant**  
inkl. Cocktail Bar

**Bahnhof Straße 49 b · 14822 Brück**  
 Telefon: 033844 / 753 747 | 0176 61829571 | [www.sagar-brueck.de](http://www.sagar-brueck.de)  
 Di–So 11.00–22.00 Uhr

**AUSSER-HAUS-VERKAUF**

**Tagesgerichte**  
ab 8,90 Euro  
Di–Fr  
11–16 Uhr

*Aus Leidenschaft original indisch kochen und in einem bezaubernden Ambiente Gäste verwöhnen.*

**Allen unseren Kunden, Mitarbeitern und Freunden ein frohes Weihnachtsfest und viel Glück im neuen Jahr!**

Im Jahr 1839 erfand der deutsche Theologe und Sozialpädagoge Johann Hinrich Wichern den Adventskranz. Damals nicht nur mit vier großen, sondern auch kleinen, roten Kerzen für die Wochentage dazwischen. Es waren insgesamt mindestens 22 und höchstens 28 Kerzen nötig, je nachdem wieviele Tage es vom ersten Advent bis zum Heiligen Abend im jeweiligen Jahr gab. Als Leiter des „Rauhen

Hauses“, einer Einrichtung in Hamburg für Kinder aus armen Verhältnissen, wollte er diesen „Straßenkindern“ die Zeit bis Weihnachten verkürzen. Außerdem konnten sie so ganz nebenbei das Zählen lernen.

Bräuche und Sitten



Foto: wikimedia.org

Wir danken allen Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen frohe Weihnachten sowie ein gesundes neues Jahr!



**ENG Elektro Niemeck GmbH**  
 Werderstraße 2, 14823 Niemeck  
 Tel. 033843/622-0  
[www.eng-niemeck.de](http://www.eng-niemeck.de)





Weihnachtszeit – die besinnliche Zeit des Jahres



ANZEIGEN

Wir danken unseren Kunden für ihre Treue im vergangenen Jahr und wünschen Ihnen ein besinnliches, harmonisches Weihnachtsfest!

**LOTH**  
Fliesen • Öfen • Kamine

Poststraße 21 · 14547 Beelitz  
Tel. 03 32 04 / 471-0 · Fax 4 71 15  
E-Mail: loth.gmbh@online.de  
www.loth-fliesen-kamine.de

**W**interlicher Lichterzauber – Erstmals wird in diesem Jahr das Gelände des Baumkronenpfades BAUM & ZEIT in Beelitz in Lichterglanz erstrahlen! Das „Chirurgie-Gebäude“ und das „Alpenhaus“ können bei Führungen besucht werden. Dazu gibt es

winterliche Spezialitäten im Erlebnisrestaurant „Esszimmer“.

**INFO** [www.baumundzeit.de](http://www.baumundzeit.de)  
Straße nach Fichtenwalde 13  
14547 Beelitz-Heilstätten  
Tel.: 033204/6058-0  
E-Mail: info@baumundzeit.de



Tipp

Foto: Baum & Zeit

**W**ie der Weihnachtsmann haben auch die Energieproduzenten und Versorgungsunternehmen in der Adventszeit viel zu tun. Allein durch elektrische Weihnachtsdekorationen wie Lichterketten und Sternlampen kommt es zu einem erheblichen Mehrverbrauch an Strom, der sich deutschlandweit geschätzt auf rund zehn Millionen Euro zusätzliche Energiekosten summiert. Das entspricht einer Menge, die circa 10.000 Haushalte für ein komplettes Jahr benötigen.

Ganz schön viel



Foto: freepik.com



*Schöne Festtage*  
und ein gesundes, erfolgreiches und friedvolles neues Jahr  
wünschen wir unserer verehrten Kundschaft.

**M. Belitz**  
**Pflaster- und Grünanlagenbau**

Grabenstraße 28  
14823 Niemege  
Tel.: 03 38 43 / 30 920

**D**eutschlands meistverkaufter Weihnachtsbaum ist die Nordmantanne. Sie stammt allerdings ursprünglich aus dem Kaukasus, nicht – wie der Name vermuten lässt – aus Skandinavien. Die Kiefernart ist nämlich nicht nach Wikingern benannt worden, sondern nach dem Biologen Alexander von Nordmann, der sie entdeckte. Immerhin wurde er aber in Finnland geboren.

Schon gewusst?

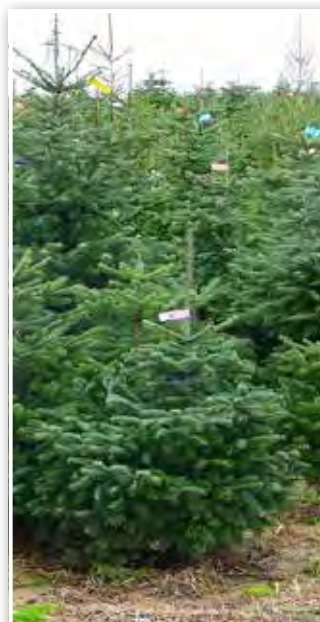


Foto: wikimedia.org



Foto: pixabay.com



## Weihnachtszeit – die besinnliche Zeit des Jahres



ANZEIGEN

Schon vor mehr als 150 Jahren startete Theodor Fontane in Lübbenau zu einer Kahnfahrt vom Kahnfährtshafen. Von hier aus geht es zu einer Rundfahrt durch den im Winterschlaf liegenden Spreewald.

Ob mit oder ohne Glühwein, einem zünftigen Spreewälder Essen vor oder nach der Rundfahrt, ein Erlebnis ist dieser Wintertag auf jeden Fall. Tägliche Abfahrten

gibt es um 11 und 13 Uhr, Dauer ca 1 ¼ Stunde. An ausgewählten Terminen gibt es auch einen Winterbrunch.

### INFO

**www.grosser-kahnhafen.de**  
Kahnfährtgenossenschaft  
Lübbenau & Umgebung eG  
Grosser Spreewaldhafen  
Lübbenau  
Dammstraße 77a  
03222 Lübbenau/Spreewald



Tipp

Foto: TMB-Fotoarchiv / Malte Jaeger

*Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesundes Weihnachtsfest und einen tollen Start ins neue Jahr.*

**SUV Borgward Vertrieb + Service**  
Informieren Sie sich bei: [www.diboservice.de](http://www.diboservice.de)  
**DIBO SERVICE**  
KFZ - MEISTERBETRIEB ★ AUTOHAUS  
**Dibo-Gastro-Service „Im Wiesengrund“**  
**AUTOPRO** DIE WERKSTATT  
14822 Damelang • ☎ 033844-50007  
14797 Lehnin • ☎ 03382-732914  
E-Mail: [info@diboservice.de](mailto:info@diboservice.de)

Die Deutschen verputzen jedes Jahr ungefähr 24.000 Tonnen Walnüsse, die meisten während der Adventszeit und der Weihnachtsfeiertage.

Ganz schön viele



Foto: freepik.com

*Frohe Weihnachten wünschen wir allen unseren Kunden und Freunden und ein gesundes und friedvolles neues Jahr.*

Ihr Partner  
in Elektrofragen



**Elektro Flechsig**

GmbH

ELEKTROANLAGENBAU

Reudener Str. 51a  
14827 Wiesenburg/OT Medewitz  
Tel.: 03 38 49 / 5 04 97  
Fax: 03 38 49 / 5 20 84

- Licht- und Kraftanlagen
- Industrieanlagen
- Nachtspeicheranlagen
- Steuerungstechnik



Wer bei der Wahl des Nadelgewächses auf regionalen Anbau schwört und sich seinen Baum ganz individuell aussuchen möchte, der kann das auch mit einem winterlichen Ausflug verbinden. In Brandenburg gibt es zahlreiche Adressen von privaten Waldbesitzern oder Förstereien, die Nadelbäume zum Selberfällen anbieten – von Kiefern über Fichten, Douglasien bis hin zu Tannen. So beispielsweise auch beim Werderaner Tannenhof im Havelland, täglich von 9 bis 19 Uhr, noch bis zum 23. Dezember. Sinnvoll ist es, sich am besten gleich das eigene Werkzeug wie

Säge und Arbeitshandschuhe mitzubringen. Oft gibt es sogar ein kleines Imbiss- und Getränkeangebot. Mancherorts wird auch Wildfleisch und Kaminholz verkauft.

Außerdem lässt sich das Besorgen des Weihnachtsbaums für Zuhause mit dem Besuch eines ländlichen Adventsmarktes kombinieren, so dass der Ausflug ein Vergnügen für die ganze Familie wird.

### INFO

Auswahl von Orten, wo es Weihnachtsbäume zum Selberschlagen gibt:  
**[reiseland-brandenburg.de/weihnachtsbaumschlagen](http://reiseland-brandenburg.de/weihnachtsbaumschlagen)**



Tipp

Foto: TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH